

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

- ENTWURF -

**im Rahmen der Umweltprüfung für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5
„Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und
an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“**





Auftragnehmer: Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m
18059 Rostock

Bearbeiter: Elisabeth Haseloff, M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Nadja Schäfer, M.Sc. Ökologie, Evolution & Naturschutz
Mathias Kliemt, FLL zertifizierter Baumkontrolleur
Sandra Möller, Dipl.-Biologin
Hanna Wieser, M. Sc. Biologie
Sabrina Scharrenberg, Dipl.-Umweltwissenschaftlerin
Falk Ortlieb, Dipl.-Landschaftsökologe

Auftraggeber: Solea AG
Gottlieb-Daimler-Str. 10
D-94447 Plattling

Ort, Datum: Rostock, den 28.04.2023

Unterschrift:

Handwritten signature of Falk Ortlieb.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	7
2.1	Lage und Beschreibung des Vorhabengebiets und des Vorhabens.....	7
2.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3	Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung).....	11
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums	11
3.2	Datengrundlage	11
3.3	Kartierungen und Potenzialabschätzung	13
3.3.1	Reptilien - Kartierung	13
3.3.2	Amphibien - Kartierung	14
3.3.3	Fledermäuse - Potenzialabschätzung	15
3.3.4	Brutvögel - Kartierung	16
3.3.5	Rastvögel - Kartierung	18
3.4	Relevanzprüfung.....	21
3.4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
3.4.2	Europäische Vogelarten	38
3.4.3	Weitere Arten.....	49
4	Darstellung der Bestände, Betroffenheiten sowie Prüfung der Verbotstatbestände	52
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	52
4.1.1	Fledermäuse	52
	Bestandsdarstellung (Potenzialanalyse)	52
	Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände	54
4.1.2	Fischotter.....	56
	Bestandsdarstellung	56
	Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände	57
4.1.3	Amphibien	58



Bestandsdarstellung (Amphibienkartierung 2022).....	58
Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände.....	64
4.1.4 Reptilien	65
Bestandsdarstellung (Reptilienkartierung 2021).....	65
Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände.....	70
4.1.5 Nachtkerzenschwärmer	71
Bestandsdarstellung	71
Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände.....	72
4.2 Europäische Vogelarten.....	73
4.2.1 Bestandsdarstellung Brutvögel	73
4.2.2 Bestandsdarstellung Rastvögel	81
4.2.3 Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände.....	86
4.2.3.1 Arten der Wälder und Gehölze	86
4.2.3.2 Arten der Halboffenlandschaft	89
4.2.3.3 Arten der Offenlandschaft.....	91
4.2.3.4 Arten der Siedlungsbereiche	94
5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und des Erhaltungszustandes	96
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	96
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität.....	99
6 Zusammenfassung	100
7 Quellenverzeichnis	102

ANLAGEN:

- Anlage 1: Karte 1a Revierkartierung Brutvögel (Baufeld I)
Karte 1b Revierkartierung Brutvögel (Baufeld II),
Karte 2a Revierkartierung Brutvögel wertgebende Arten (Baufeld I)
Karte 2b Revierkartierung Brutvögel wertgebende Arten (Baufeld II)
Karte 3 Horste und Nisthilfen mit Nummer und Besatzstatus
Karte 4 Rastgemeinschaften von rastenden Wasservogelarten im Gebiet mit mehr als 100 Individuen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung des Plangebietes	8
Abbildung 2:	Lageplan der künstlichen Verstecke im UG	14
Abbildung 3:	Ergebnisse der Fledermauspotenzialabschätzung	54
Abbildung 4:	Darstellung der im Jahr 2022 erbrachten Amphibiennachweise und Nebenbeobachtungen im Zusammenhang mit den im UR untersuchten Kleingewässern und deren Nummerierung	61
Abbildung 5:	Detaillierte Darstellung der Amphibienkartierung für die Gewässer 1-2.....	62
Abbildung 6:	Detaillierte Darstellung der Amphibienkartierung für die Gewässer 3-5 und 11	62
Abbildung 7:	Detaillierte Darstellung der Amphibienkartierung für die Gewässer 6-8.....	63
Abbildung 8:	Standorte der Sichtbeobachtungen der Reptilien im Teilgebiet 1	68
Abbildung 9:	Standorte der Sichtbeobachtungen der Reptilien im Teilgebiet 2.....	69
Abbildung 10:	Standorte der Sichtbeobachtungen der Reptilien im Teilgebiet 3.....	69
Abbildung 11:	Standorte der Sichtbeobachtungen der Reptilien im Teilgebiet 4.....	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Einteilung Baufelder.....	7
Tabelle 2:	bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
Tabelle 3:	Übersicht zur Abgrenzung der Untersuchungsräume	11
Tabelle 4:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung 2021	13
Tabelle 5:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2022	15



Tabelle 6:	Begehungstermin und Witterungsbedingungen der Potenzialabschätzung von Fledermäusen.....	16
Tabelle 7:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung (inkl. der Begehungen für Hortsuche und Besatzkontrollen) 2022	17
Tabelle 8:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Rastvogelkartierung 2021/22	19
Tabelle 9:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Überprüfung des Rotmilan-Schlafplatzes 2022.....	20
Tabelle 10:	In MV vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Erhaltungszustand sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte	22
Tabelle 11:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Brutzeit sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte.....	39
Tabelle 12:	Zusätzliche im Untersuchungsraum potenziell vorkommende wertgebende Arten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, dem kurzfristigen Bestandstrend für MV sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte.....	49
Tabelle 13:	Potenziell vorkommende Fledermaus-Arten im UR nach Schutzstatus	53
Tabelle 14:	Einzelnachweise der Amphibien im Jahr 2022	59
Tabelle 15:	Angaben zum Schutzstatus der im Jahr 2022 nachgewiesenen Amphibienarten im UR.....	60
Tabelle 16:	Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen von Amphibienarten, nach BRUNKEN 2004	63
Tabelle 17:	Reptilien-Nachweise nach Datum, Art, Anzahl, Alter und Geschlecht	65
Tabelle 18:	Auflistung aller nachgewiesenen Reptilienarten nach ihrem Schutzstatus	67



Tabelle 19:	Im UR festgestellte Brutvogelarten mit Angaben zur Anzahl der Reviere, zu artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus, zu geschützten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie der arttypischen Brutzeit.	74
Tabelle 20:	Im UR während der Zug- und Rastvogelkartierung 2021/22 festgestellte planungsrelevante Vogelarten mit Angaben zu Beobachtungszahlen und Schutzstatus (üf= überfliegend, ns = Nahrung suchend, r = rastend; weitere Erläuterungen unterhalb der Tabelle).....	82
Tabelle 21:	Auflistung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	96
Tabelle 22:	Auflistung der erforderlichen CEF-Maßnahmen	99

Titelbild: Blick auf den südöstlichen Bereich des Baufeldes I (21.06.2022)



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Friedrichsrue hat am 03.11.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“ aufzustellen. Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Friedrichsrue im Landkreis Ludwigslust-Parchim am Standort Friedrichsrue und dem Ortsteil Ruthenbeck.

Im April 2021 wurde die Firma Ökologische Dienste Ortlieb GmbH von der Solea AG im Rahmen der Umweltprüfung des Bauleitverfahrens (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB) zum Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort Friedrichsrue-Ruthenbeck mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf der Basis von Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Rast- und Zugvögel, Amphibien, Reptilien und einer Potenzialabschätzung für die Artengruppe Fledermäuse, beauftragt.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist die Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. Es werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Um mögliche Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden entsprechend Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt. Kommt es dennoch zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, führt diese zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen nach § 67 BNatSchG kann nur durch die Untere Naturschutzbehörde und unter Anführen entsprechender Gründe gewährt werden. Im Falle einer solch erforderlichen Befreiung werden die entscheidungsrelevanten Tatsachen im AFB dargelegt. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfolgt gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.



1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die EU die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu wahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000, sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensräume. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend und berücksichtigen die einzelnen Individuen auch unabhängig vom Ort des Vorkommens und vom Gesamterhaltungszustand der Population

Mit der Novelle des BNatSchG im Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“



Diese Verbote sind um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich verankert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß liegt daher nicht vor, **wenn trotz durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen** (wie z.B. das **rechtzeitige** Abfangen von Tieren aus dem Baufeld und das Aufstellen von Schutzzäunen, um ein Wiedereinwandern zu unterbinden oder die Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Zeiten, in denen die betroffenen Lebensräume genutzt werden) unvermeidbare baubedingte **Verluste einzelner Individuen** nicht ausgeschlossen werden können.

2. Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

3. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.



„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

1.3 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich sind alle **Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) vorkommenden europäischen Vogelarten** betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Relevanzprüfung erfolgte eine Abschichtung, um die tatsächlich vom Vorhaben betroffenen prüfrelevanten Arten zu ermitteln. Dabei werden Arten, für welche eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden kann, keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die Ermittlung der prüfrelevanten Anhang-IV-Arten, erfolgte anhand von Kartierungen für die Artengruppen Amphibien, Reptilien und einer Potenzialabschätzung der Fledermäuse sowie von Abschätzungen des im Planungsgebiet vorhandenen Lebensraumpotenzials und einer Datenrecherche zur Verbreitung bzw. zum Vorkommen dieser Arten im Zusammenhang mit ihrer Ökologie, wie z.B. Lebensraumsansprüchen, bevorzugten Habitaten und Lebensweise (s. Kapitel 3.4.1). Die prüfrelevanten Arten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten wurden in erster Linie anhand von Kartierungen ermittelt (s. Kapitel 3.4.2).

Die Betroffenheit der Arten wird in der Relevanztabelle unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 0 dargestellten Wirkfaktoren des Vorhabens



abgeschätzt. Weiterhin werden Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus und zum Erhaltungszustand in M-V berücksichtigt. Darüber hinaus wird geprüft, ob M-V als Bundesland eine besondere Verantwortung für den Bestand der jeweiligen Art trägt.

Neben den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten erfolgt die Berücksichtigung weiterer wertgebender Arten, welche abhängig vom gesetzlichen Schutz- und/ oder dem lokalen Rote-Liste-Status als prüfrelevant eingestuft werden. Dabei handelt es sich um eine gutachterliche Einschätzung der Bedeutung und Gefährdung der Arten im Untersuchungsgebiet. Diese Betrachtung erfolgt als Vorbereitung/ Grundlage für weitere Berichte/ Unterlagen wie dem Umweltbericht.

Die Auswahlkriterien wurden mit Hilfe der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG 2015) und der Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG 2016) sowie den in FROELICH & SPORBECK (2010) benannten erstellt.

Grundsätzlich wird eine Art als wertgebend betrachtet, wenn eines der unten aufgeführten Auswahlkriterien zutrifft:

- streng geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- besonders geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, sofern sie in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. merklich zurückgegangen (Kategorie V) geführt wird
- Art gelistet im Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Art gelistet im Anhang II oder V der FFH-Richtlinie, sofern sie in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. merklich zurückgegangen (Kategorie V) geführt wird
- Rastvogelart mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- gefährdete Vogelart (Rote Liste MV bzw. der BRD: Kategorie 0-3 und V)
- Art aufgeführt in der VS-RL Anhang I
- streng geschützte Vogelart nach BArtSchV Anlage 1
- Vogelart im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet
- Art mit besonderen Lebensraumsansprüchen (z.B. Horstbrüter, Arten mit großer Lebensraumausdehnung)
- Art, für welche Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (bspw. in Bezug auf Vögel mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder weniger als 1.000 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern)

Anschließend an die Relevanzprüfung erfolgt die Darstellung der Verbreitung und der Ökologie der jeweiligen prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum (UR), anhand derer die Betroffenheit bzw. die Erfüllung der in Kapitel 1.2 genannten Verbotstatbestände betrachtet und bewertet werden.



Die Betrachtung der durch die Kartierung ermittelten Brutvogelarten erfolgt in Gilden. Die Gilden werden anhand der ökologischen Ansprüche und der Lebensweise der einzelnen Arten gebildet (z.B. Gilde der Arten der Offen- und Halboffenlandschaft oder Gilde der Arten der Siedlungsbereiche). Wertgebende Vogelarten einer Gilde werden gesondert betrachtet. Außerdem wird auch bei den ungefährdeten Vogelarten der Schutz der Fortpflanzungsstätte berücksichtigt, welcher mindestens bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode besteht.

Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen und gleicher Betroffenheit werden in der ausführlichen Betrachtung in Artengruppen zusammengefasst.

Bei ermittelter Betroffenheit werden artbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet. Kann eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben jedoch nicht mit Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden, erfolgt eine Ableitung von Ersatzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art (FCS-Maßnahmen).

Die Umsetzung der formulierten FCS-Maßnahmen stellt die Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.



2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabengebiets und des Vorhabens

Das Plangebiet für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“ befindet sich in der Gemeinde Friedrichsrue im Landkreis Ludwigslust-Parchim am Standort Friedrichsrue und dem Ortsteil Ruthenbeck, ferner in den Gemarkungen Goldenbow bei Crivitz, Friedrichsrue, Ruthenbeck und Ruthenbeck - Hof.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Grundfläche von 1.338.536 m² (~133 ha).

Der Vorhabenstandort befindet sich etwa 5,5 km südöstlich der Stadt Crivitz und wird von den Ortslagen Badegow, Radepohl, Wessin, Zapel, Tramm, Klinken, Severin, Schlieven und Goldenbow umrahmt.

Die überregionale Verkehrsanbindung erfolgt ausgehend von der Bundesstraße B 321 über die Verbindungstraße „Bahnhofstraße“ in südlicher Richtung hin zur Ortslage Ruthenbeck.

Für die weitere Erarbeitung des AFBs erfolgt zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der eindeutigeren Abgrenzung eine interne Einteilung der Baufelder, welche in der Abbildung 1 entnommen werden können. Die hier festgesetzten Bezeichnungen sind lediglich für das vorliegende Dokument getroffen worden und können von den in der technischen Planung benutzten Kennzeichnungen abweichen.

Tabelle 1: Übersicht Einteilung Baufelder

Bezeichnung aus technischer Planung	Interne Bezeichnung		Erläuterung (Bauflächen)
PV Friedrichsrue (PV FR) (Teil-Geltungsbereich 2)	Baufeld I (Nordost)	BF FR I	Gemarkung Ruthenbeck, Hof Flur 2, FIST 11, 12, 30, 32
		BF FR II	Gemarkung Ruthenbeck, Hof Flur 3, FIST 9, 11, 60 Gemarkung Friedrichsrue Flur 4, FIST 319,
PV Ruthenbeck (PV RU) (Teil-Geltungsbereich 1)	Baufeld II (Südwest)	BF RU I	Gemarkung Ruthenbeck Flur 1, FIST 73, 74, 75, 81, 82, 83, 95, 96, 97,
		BF RU II	Gemarkung Ruthenbeck Flur 1, FIST 9/2, 12



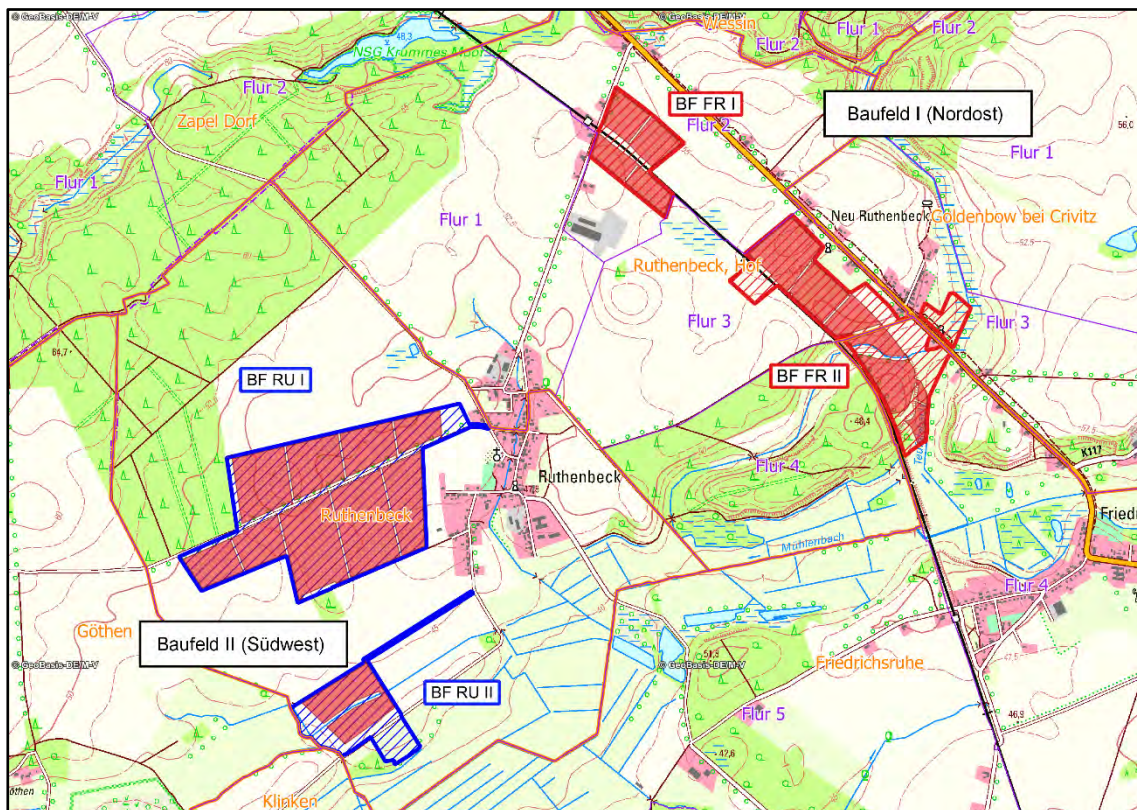


Abbildung 1: Darstellung des Plangebietes

Das sonstige Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung (Photovoltaikanlagen) und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Zulässig sind Photovoltaik- und Speicheranlagen und für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen wie z. B. Trafo- und Übergabestationen, Wechselrichter, Kabel und Kabelkanäle, Zaunanlagen sowie Einrichtungen und Anlagen zur Sicherheitsüberwachung sowie Stellplätze, Zufahrten und Wartungsflächen.

Die maximal zulässige Höhe der Oberkante der Modultische mit Solarmodulen beträgt 4,0 m über der am jeweiligen Punkt anstehenden Geländeoberkante. Ein Überschreiten der zulässigen Höhe durch Einrichtungen und Anlagen zur Sicherheitsüberwachung ist zulässig. Abweichend von der offenen Bauweise sind Modultische mit einer Länge über 50,0 m zulässig.

2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben (s. Tabelle 2). Berücksichtigung finden die zu erwartenden planungsrelevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Umwelteinflüsse, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten sowie der weiteren wertgebenden Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 2: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren	Beschreibung	Zu untersuchendes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	bauzeitliche Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtungen inkl. Lagerplätzen	Tiere und Pflanzen
Kollisionsgefahr	bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr	Tiere
Scheuch- und Störwirkungen aufgrund von Licht- und Lärmimmissionen sowie Erschütterungen und optische Störwirkungen	bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr bzw. die Baustellentätigkeit	Tiere
Schadstoffemissionen	bauzeitliche Beeinträchtigung durch den Eintrag von Betriebsmitteln durch den Baustellenverkehr und ggf. baubedingten Abwässern	Tiere und Pflanzen
Bauzeitliche Wirkfaktoren besitzen einen temporären Charakter und führen i.d.R. zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung von Naturhaushaltsfunktionen.		
Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Beschreibung	Zu untersuchendes Schutzgut
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	anlagebedingter Flächenverlust sowie Lebensraumzug (Beeinträchtigung von Wanderwegen)	Tiere und Pflanzen
Kollisionsgefahr	Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden) Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,	Tiere
Störungen	anlagebedingte visuelle Beeinträchtigungen sowie Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen; Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module	Tiere



Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Beschreibung	Zu untersuchendes Schutzgut
optische Störungen	zeitweilige, wiederkehrende Störungen	Tiere
Schall- und Lichtemissionen durch Verkehr	zeitweilige, wiederkehrende akustische Störungen	Tiere
erhöhte Verkehrsbelastung und Schadstofffreisetzung, Kollisionsgefahr	dauerhafte Beeinträchtigung	Tiere und Pflanzen
Störungen	betriebsbedingte Störungen durch Pflege- und Wartungsmaßnahmen	Tiere



3 Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst das Plangebiet sowie teilweise angrenzende Flächen, da die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren über das Vorhabengebiet hinaus Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Tabelle 3: Übersicht zur Abgrenzung der Untersuchungsräume

Artengruppe	Untersuchungsraum
Kartierung Brutvögel	50 m um den Geltungsbereich
Kartierung Rastvögel	500 m um den Geltungsbereich
Kartierung Brutvorkommen Groß- und Greifvögel	500 m um den Geltungsbereich
Kartierung Reptilien	50 m um den Geltungsbereich
Kartierung Amphibien	200 m um den Geltungsbereich
Potenzialabschätzung Fledermäuse	Geltungsbereich

3.2 Datengrundlage

Als Grundlage für die Relevanzprüfung wurden in erster Linie die Ergebnisse der Kartierungen herangezogen (s. Kapitel 3.3). Für nicht kartierte Arten wurden die Artenlisten und Verbreitungskarten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden FFH-Anhang-IV-Arten und weiterer wertgebenden Arten genutzt:

- Referenzliste der Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV, V) in MV des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG MV 2022)
- „Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ (LUNG MV 2015)
- Liste der Vogelarten aus „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG MV 2016)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BFN 2019a)
- Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2023)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz (DGHT E.V. 2018)

und in Kombination mit den Habitat- und Lebensraumansprüchen der Arten anhand von Fachliteratur ausgewertet:



- FFH Anhang IV-Arten allgemein: BFN 2020a: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
- FFH-Arten allgemein: BFN 2018: Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie - Kurzsteckbriefe
- Vögel: BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas; GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten; SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; VÖKLER (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Fledermäuse: DIETZ et al. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; SIMON et al. 2004: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten; MESCHÉDE & HELLER 2002: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern
- Amphibien/ Reptilien: DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)

Die Überprüfung des Vorkommens sensibler Großvogelarten, welche empfindlich gegenüber des Vorhabens reagieren (Störung, Verlust essenzieller Nahrungsflächen gemäß LUNG MV 2016) erfolgte über eine Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV).

Für die Beurteilung der Wertigkeit der weiteren wertgebenden Arten wurden Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie dem kurzfristigen Bestandstrend der jeweiligen Art in MV und Deutschland berücksichtigt. Für die Vogelarten wurden auch die gesamtdeutsche Gefährdung und Bestandstrends herangezogen:

- Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991)
- Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020)
- Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)
- Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)
- Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation (GERLACH et al. 2019)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1991)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009)
- Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern (JUEG et al. 2002)
- Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (RÖßNER 2013)



- Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992)
- Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993)
- Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN et al. 1997)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands (Metzing et al. 2018)

3.3 Kartierungen und Potenzialabschätzung

3.3.1 Reptilien - Kartierung

Die Kartierung der Reptilien erfolgte an sechs Terminen von Juni bis Oktober 2021 (s. Tabelle 4) bei geeigneten Witterungsbedingungen anhand von Sichtbeobachtungen und unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken (vgl. HACHTEL et al. 2009).

Insgesamt wurden im UG 50 künstliche Verstecke (schwarze Wellplastik 60 cm x 90 cm) in geeigneten Habitatstrukturen ausgebracht (s. Abbildung 2). Während der Kartiertermine wurden die künstlichen Verstecke (KV) gezielt angelaufen und kontrolliert. Außerdem wurden für Reptilien geeignete Strukturen und Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Totholz, Steinhäufen und Müll gezielt untersucht.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte mit der GPS-fähigen Smartphone-App MultiBaseCS Mobile 2.0. Die Verarbeitung der Erfassungen erfolgte mit der Software MultiBaseCS (Version 4.3.0.3) und Microsoft Excel (Version 2109). Die Erstellung der Lagepläne und Karten wurde mit der Software Q.GIS (Version 3.4.13) vorgenommen.

Ergänzend zu den Begehungen vor Ort, wurde eine Datenabfrage beim Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik (LFA M-V 2020) durchgeführt. Nachweise, die vor dem Jahr 2000 erbracht wurden, werden nicht mit einbezogen.

Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung 2021

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
01.06.2021	08:00	2/8 - 7/8	21°C	1 - 2 / SW	1. Begehung, Ausbringen künstlicher Verstecke
22.06.2021	11:15	4/8 - 8/8	15 - 19°C	1 - 2 / W	2. Begehung
23.07.2021	10:00	5/8 - 8/8	16 - 20°C	0 - 1 / W	3. Begehung
31.08.2021	10:00	3/8	17 - 21°C	2 - 3 / SW	4. Begehung



Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
24.09.2021	12:00	5/8 - 8/8	12 - 16°C	2 - 3 / W	5. Begehung
14.10.2021	12:00	8/8	11 - 12°C	1 - 2 / W	6. Begehung



Abbildung 2: Lageplan der künstlichen Verstecke im UG

3.3.2 Amphibien - Kartierung

Die Kartierung der Amphibien erfolgte von März bis Juni 2022 (s. Tabelle 5), in Form von Sichtbeobachtungen, Verhören und Keschern (vgl. SCHLÜPMANN & KUPFER 2009). Dabei wurden die Uferbereiche aller potenziellen Amphibienlaichgewässer durch 2 Kartierer abgegangen und die Amphibien mit den o.g. Methoden erfasst. Bei jeder Begehung wurden alle drei Methoden angewendet. Bei der Nachtbegehung wurden die zugänglichen Gewässerabschnitte mit einer kräftigen Taschenlampe (Shadowhawk, XLM-P70, 3000 Lumen) abgeleuchtet. Individuen wurden (sofern vorhanden) mit Hilfe eines Keschers

aus den Gewässern gehoben, bestimmt und wieder freigesetzt. Zum Keschern wurde ein „Feldmannkescher“ eingesetzt.

Es wurden 4 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen (leicht bewölkt, wenig Wind, Temperatur $\geq 10\text{ °C}$) durchgeführt. Zur akustischen Erfassung von Amphibien wurde 1 Nachtbegehung innerhalb des UR durchgeführt.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte mit der GPS-fähigen Smartphone-App MultiBaseCS Mobile 2.0. Die Verarbeitung der Erfassungen erfolgte mit der Software MultiBaseCS (Version 4.3.0.3) und Microsoft Excel (Version 2109). Die Erstellung der Lagepläne und Karten wurde mit der Software Q.GIS (Version 3.22.7) vorgenommen.

Ergänzend zu den Begehungen vor Ort, wurde eine Datenabfrage beim Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik (LFA M-V 2020) durchgeführt. Nachweise, die vor dem Jahr 2000 erbracht wurden, wurden nicht mit einbezogen.

In Tabelle 5 sind die Witterungsbedingungen während der Erfassungstermine dargestellt.

Tabelle 5: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
14.03.2022	10:00	0/8 - 8/8	8 - 10 C	1 - 2 / SW	1. Begehung
11.04.2022	09:45	5/8 - 7/8	10°C	1 - 2 / W	2. Begehung
09.05.2022	17:30	0/8	21 - 15 C	1 - 2 / W	3. Begehung (Nacht)
16.05.2022	10:00	8/8	15 C	0-1 / SW	4. Begehung

3.3.3 Fledermäuse - Potenzialabschätzung

Das Vorhaben betrifft potenzielle Lebensräume von streng geschützten Fledermausarten. Es wurden keine systematischen Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt. Die artenschutzfachliche Relevanzprüfung dieser Artengruppe erfolgte anhand einer differenzierten Analyse des Untersuchungsraumes durch eine fachkundige Beurteilung der Flächen und Strukturen (Gehölze). Die Bewertung der Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben erfolgte anhand einer Begehung am 02.02.2023 (s. Tabelle 6). Die potenziell im Untersuchungsraum (UR) vorkommenden Fledermausarten wurden anhand von aktuellen Vorkommens- und Verbreitungskarten (BFN 2019) ermittelt und sind in Tabelle 10 aufgelistet.

Innerhalb der Ortsbegehung wurden die Strukturen als potenzielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten und die Eignung des Planungsgebietes als Habitat (Jagdgebiet) für



die Artengruppe bewertet. Die Begehung erfolgte tagsüber mittels Sichtbeobachtung und unter Zuhilfenahme einer Stablampe (Hrst. Ledlenser, Modell: H7r) und einem Fernglas (Hrst. Kowa, 42x10).

Tabelle 6: Begehungstermin und Witterungsbedingungen der Potenzialabschätzung von Fledermäusen

Datum	Bewölkung in Achteln	Tempera- tur	Windgeschwindigkeit (Bft)	Untersuchungsmethode
02..02.2023	6-3/8	4-6°C	3-4	Potentialabschätzung Baufeld I und II

Die Erfassung potenzieller Habitatbäume erfolgte mittels der GPS-fähigen Smartphone App Mapit (2017 mapit GIS-designed by Press Customizer). Für die Erstellung des Kartenmaterials wurde die Software QGIS (Version 3.4.13; QGIS Entwicklungsteam 2019) verwendet. Potenzielle Jagdhabitats bzw. Leitstrukturen sind der Abbildung 3 zu entnehmen.

3.3.4 Brutvögel - Kartierung

Zur Erfassung des Brutbestandes wurde eine Revierkartierung nach den in SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methoden durchgeführt. Es wurden 6 Tag- und 4 Nacht-bzw. Dämmerungsbegehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen im Zeitraum von März bis Juli 2022 durchgeführt (s. Tabelle 7).

Die Begehungen erfolgten flächendeckend. Dabei wurde der UR (Baufelder I und II plus 50 m-Umkreis) so begangen, dass alle Bereiche verhört werden konnten.

Während der Tagbegehungen wurde der UR in den frühen Morgenstunden begangen. Die Nacht- bzw. Dämmerungsbegehungen begannen bei Sonnenuntergang. Für ausgewählte Arten wurde bei den Nachtbegehungen mithilfe einer Klangattrappe revieranzeigendes Verhalten stimuliert (u.a. Rebhuhn, Wachtelkönig, Waldohreule). Während der Kartierung wurden alle akustisch und visuell revieranzeigenden Individuen erfasst. Diese wurden mittels GPS-Markierungen in der Mapit App (Mapit GIS LTD 2021) dokumentiert.

Die Auswertung der einzelnen Begehungen (Bildung der Brutreviere) erfolgte nach den artspezifischen Kriterien aus SÜDBECK et al. (2005). Die angenommenen Reviermittelpunkte sind in Anlage 1 dargestellt. Auf Grundlage der artspezifischen Kriterien wurden die einzelnen Reviere folgenden Nachweiskategorien zugeordnet: Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BZF). Ein Brutnachweis liegt z.B. vor, wenn fütternde Altvögel, flügge Jungvögel beobachtet oder Nester gefunden wurden. Ein Brutverdacht besteht u. a., wenn warnende oder Nest bauende Altvögel beobachtet wurden oder an 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen Revier anzeigendes Verhalten



festgestellt wurde. Eine Brutzeitfeststellung liegt vor, wenn eine Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt wurde (z.B. einmalig singende Männchen).

Zur Erfassung der Brutvorkommen von störepfindlichen Greif- und Großvogelarten wurde eine gezielte Horstsuche im 500 m-Umkreis um die geplanten Baufelder durchgeführt. Die Horstsuche erfolgte flächendeckend in allen mit Gehölzen bestandenen Bereichen des UG. Hierbei wurden alle für Greifvögel zur Brut geeigneten Wald- und Gehölzstrukturen abgelaufen und unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10x42) auf das Vorhandensein von Greifvogelhorsten abgesucht. Neben Greifvogelhorsten wurden auch größere Nester anderer Vogelarten (z.B. Rabenvögel) miterfasst, da bei diesen Nestern Greifvögel als Sekundärnutzer auftreten können (z.B. Baumfalke).

Die gefundenen Horste wurden mittels GPS-Markierungen in der Mapit App (Mapit GIS LTD 2021) dokumentiert und im April, Mai und Juni je einmal auf Besatz kontrolliert.

Während der Geländebegehungen zur Revierkartierung bzw. während der nachfolgenden Besatzkontrollen der gefundenen Horste, wurden zwischenzeitlich neu errichtete Horste fortlaufend aufgenommen und in die anschließenden Kontrollen mit einbezogen.

Ein Horst wurde als unbesetzt eingestuft, wenn während der Besatzkontrollen keinerlei Nutzungsspuren (z.B. Altvogelbeobachtungen, Kotspuren, Mauserfedern oder Nahrungsreste unterm Horstbaum oder Horstbegrünungen) festgestellt wurden. Weiterhin gab es unbesetzte Horste, welche abschließend keiner Brutvogelart bzw. keinem Erbauer zugeordnet werden konnten, da entsprechende Hinweise oder Spuren, die auf eine bestimmte Art hindeuten, fehlten. Bei diesen bleibt die Artzuordnung offen.

Für die Auswertung und Erstellung des Kartenmaterials wurde die Computersoftware QGIS Desktop (QGIS Entwicklungsteam 2021) verwendet.

Tabelle 7: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung (inkl. der Begehungen für Horstsuche und Besatzkontrollen) 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
18.01.2022	08:30	8/8	3 - 5 °C	2 W	Horstsuche
09.02.2022	08:30	8/8	7 - 9 °C	3 - 4 W	Horstsuche
21.02.2022	14:00	8/8	4 °C	5 SW	Horstsuche
09.03.2022	18:00	0/8	7 - 2 °C	1 - 2 O	1. Nachtbegehung, Baufeld II
10.03.2022	17:30	0/8	7 - 4 °C	3 - 4 SO	1. Nachtbegehung, Baufeld I
29.03.2022	06:45	5 - 8/8	4 - 5 °C	3 W	1. Tagbegehung, Baufeld II
30.03.2022	06:30	8/8	2 - 5 °C	1 - 2 NW	1. Tagbegehung, Baufeld I



Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
20.04.2022	06:15	4/8	4 - 9 °C	2 - 3 NO	2. Tagbegehung, Baufeld II
21.04.2022	06:00	6 - 0/8	5 - 10 °C	2 - 3 NO	2. Tagbegehung, Baufeld I
25.04.2022	08:00	1 - 4/8	5 - 13 °C	2 - 3 aus N	Besatzkontrolle Horste
09.05.2022	06:15	0/8	4 - 13 °C	2 O	3. Tagbegehung, Baufeld II
09.05.2022	09:30	0/8	4 - 13 °C	2 O	Besatzkontrolle Horste
13.05.2022	05:30	7 - 8/8	10 - 13 °C	2 - 4 SW	3. Tagbegehung, Baufeld I
17.05.2022	21:15	0/8	15 - 12 °C	2 - 3 O	2. Nachtbegehung, Baufeld I+II
31.05.2022	04:45	5 - 8/8	7 - 15 °C	2 SW	4. Tagbegehung, Baufeld I+II
09.06.2022	09:15	7/8	17 - 22 °C	3 - 4 SW	Besatzkontrolle Horste
13.06.2022	04:15	3 - 6/8	8 - 14 °C	2 W	5. Tagbegehung, Baufeld I (Teilfläche) + II
20.06.2022	23:15	4/8	12 °C	2 - 3 W	3. Nachtbegehung, Baufeld I+II
21.06.2022	04:15	0/8	10 °C	2 - 3 W	5. Tagbegehung, Baufeld I (Teilfläche)
25.06.2022	12:45	4 - 8/8	27 °C	2 aus NW	Besatzkontrolle Horste
04.07.2022	23:00	3/8	17 - 14 °C	2 W	4. Nachtbegehung, Baufeld I+II
05.07.2022	04:30	0/8	12 - 15 °C	2 SW	6. Tagbegehung, Baufeld I+II

Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage zum Vorkommen der Arten Weißstorch und Wiesenweihe beim LUNG MV (schriftliche Übergabe der Daten am 16.12.2021).

3.3.5 Rastvögel - Kartierung

Die Nutzung der Flächen des 500 m-UR durch ziehende bzw. rastende Vogelarten wurde nach LUNG MV (2018) an 14 Begehungstagen im Zeitraum August 2021 bis April 2022 untersucht. Die Begehungstermine wurden gleichmäßig über den Erfassungszeitraum verteilt. Die Begehungen sind in Tabelle 8 dargestellt.

Am jeweiligen Erfassungstag wurden durchziehende und rastende Zugvögel mittel GPS-Markierung in der MapIt App (Mapit GIS LTD 2021) erfasst. Aufgenommen wurden



Punkte für stationäre Einzelindividuen oder kleinere Gruppen, Linien für Überflüge und Polygone für größere Truppsammlungen, welche sich über eine größere Fläche verteilen.

Das Hauptaugenmerk der Erfassungen lag aufgrund der Art des Vorhabens auf den stationären Arten, welche die Flächen des UR unmittelbar zum Rasten oder zur Nahrungssuche nutzten. Überflugbeobachtungen wurden vornehmlich notiert, um zu dokumentieren, dass die Flächen des UR nicht genutzt, sondern auf dem Weg zu weiter entfernt liegenden Nahrungs- und Ruheplätzen überflogen wurden. Als Zielarten wurden Arten folgender Kriterien angesehen:

- Art in der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands gelistet (Kategorie 1-3 oder V)
- Wandernde Wasservogelart
- Über Acker/ Grünland Nahrung suchende Greifvogelarten
- Kleinvögel: Ansammlungen von > 50 Individuen

Die Bedeutsamkeit der Flächen im Geltungsbereich für wandernde Wasservogelarten orientiert sich maßgeblich am internationalen 1 %-Schwellenwert für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Da vor allem Gänse, Kraniche, Schwäne und Kiebitze Ackerflächen als Nahrungshabitat aufsuchen, soll ermittelt werden, inwiefern die Flächen im UR eine Bedeutsamkeit als Rastflächen für diese Arten aufweisen. Der Schwellenwert bezieht sich dabei auf den Anteil der wandernden biogeografischen Gesamtpopulation einer Art (flyway-Population). Die Bedeutsamkeit ist gegeben, wenn innerhalb eines Jahres zeitweise bzw. im Laufe mehrerer Jahre wiederholt 1% der flyway-Population der Arten auftreten (WAHL & HEINICKE 2013, WETLANDS INTERNATIONAL 2023).

Tabelle 8: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Rastvogelkartierung 2021/22

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
24.08.2021	07:30	2/8	12 - 19 °C	2 - 3 NO	Begehung 1/14, Baufeld I und II
21.09.2021	07:45	8 - 7/8	12 - 14 °C	2 - 3 W	Begehung 2/14, Baufeld I und II
04.10.2021	07:40	7 - 8/8	12 - 14 °C	2 - 3 SW	Begehung 3/14, Baufeld I und II
08.10.2021	08:00	0/8 - 7/8	7 - 12 °C	2 - 3 O	Begehung 4/14, Baufeld I und II
25.10.2021	08:15	2/8 - 5/8	2 - 6 °C	2 - 3 S	Begehung 5/14, Baufeld I und II
04.11.2021	07:25	8/8	6 °C	2 - 3 N	Begehung 6/14, Baufeld II
05.11.2021	07:20	4/8 - 8/8	6 - 9 °C	3 W	Begehung 6/14, Baufeld I
18.11.2021	08:15	8/8	6 - 9 °C	3 - 4 W	Begehung 7/14, Baufeld I und II



Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
08.12.2021	08:15	8/8	0 °C	4 - 6 SO	Begehung 8/14, Baufeld I und II
18.01.2022	08:30	8/8	3 - 5 °C	2 W	Begehung 9/14, Baufeld I und II
09.02.2022	08:30	8/8	7 - 9 °C	3 - 4 W	Begehung 10/14, Baufeld I und II, Nieselregen
21.02.2022	14:00	8/8	4 °C	5 SW (Böen 8)	Begehung 11/14, Baufeld I und II, Nieselregen
09.03.2022	14:30	0/8	11 - 9 °C	1 - 2 O	Begehung 12/14, Baufeld I und II
22.03.2022	08:00	5 - 0/8	3 - 15 °C	2 SO	Begehung 13/14, Baufeld I und II
04.04.2022	07:15	8/8	2 °C	4 SW (Böen 6)	Begehung 14/14, Baufeld I und II

Am 18.01.2022 (Rastvogelkartierung und Horstsuche) wurden in zwei Gehölzen insgesamt 5 rastende, ruhende Rotmilane beobachtet. In Verbindung mit vielerlei frischen Kotspuren unterhalb der Bäume wurde die Nutzung dieser als Schlafplatz eingeordnet. Die Art nutzt außerhalb der Brutsaison gerne Gruppenschlafplätze. Da mittlerweile immer mehr Rotmilane in Deutschland überwintern, findet man diese Schlafgesellschaften, abhängig von Witterungsverhältnissen und Nahrungsangebot, hin und wieder auch im Winterhalbjahr. Daraufhin wurde der Bereich intensiver anhand gesonderter Begehungen kontrolliert, um das Schlafgehölz ausfindig zu machen bzw. zu bestätigen. Es erfolgte bis zum Beginn der Brutzeit der Art Mitte März je Dekade eine abendliche Zählung vor Ort. Dabei sollte auch der Anfang und ab Ende Februar zu erwartende Peak der Schlafplatzgemeinschaft miterfasst werden (vgl. HELLMANN 1996). Es ergaben sich somit 5 Zähltermine. Diese sind in Tabelle 9 dargestellt.

Tabelle 9: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Überprüfung des Rotmilan-Schlafplatzes 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
21.01.2022	16:00	6/8 - 8/8	3 - 5 °C	3 - 2 / W	Schlafplatzzählung 1/5
02.02.2022	16:15	7/8	4 °C	3 - 4 / NW (Böen 7)	Schlafplatzzählung 2/5, kurze Schauer
14.02.2022	16:30	7/8	11 °C	3 - 4 / SW	Schlafplatzzählung 3/5



Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./ Richtung)	Bemerkung
21.02.2022	16:00	8/8	4 °C	4 / SW (Böen 7)	Schlafplatzzählung 4/5, Nieselregen, teils schlechte Sicht
09.03.2022	16:45	0/8	10 - 7 °C	1 - 2 / O	Schlafplatzzählung 5/5

3.4 Relevanzprüfung

3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten werden in Tabelle 10 dargestellt.



Tabelle 10: In MV vorkommende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Erhaltungszustand sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Farn- und Samenpflanzen								
Gelber Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	schlecht	R	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen bekannt. Die nächstgelegenen Populationen in Deutschland befinden sich lt. FFH-Bericht 2019 in Ostbrandenburg und im östlichen Niedersachsen. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Kriechender Sellerie od. Scheiberich	<i>Apium repens</i>	schlecht	2	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist ein „zerstreutes“ Vorkommen in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Rechnitzgebiet“ vor. Der bekannte Vorkommenschwerpunkt liegt somit im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art war in Mecklenburg-Vorpommern schon immer sehr selten. Insgesamt waren vier Vorkommen bekannt. Drei davon gelten seit langer Zeit als verschollen. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ (NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“) vor (Russow 2010). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind nur noch drei Vorkommen in den Landschaftseinheiten (LE) „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rognitz“. Der UR befindet sich in der LE „Parchim-Meyenburger Sand- und Lehmflächen“. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die heute in Mecklenburg-Vorpommern sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Uecker-märkisches Hügelland“, im Bereich der Ucker südlich Pasewalk und der Randow südlich Löcknitz. Die Art galt zwischenzeitlich als verschollen. Im Jahr 2003 wurde sie mit einer Population im Randowtal (NSG „Kiesbergwiesen bei Bergholz“) wiedergefunden. Ein weiteres Vorkommen wurde 2010 östlich des NSG in einem aufgelassenen Graben gefunden (Russow 2010). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in Deutschland ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Das Vorkommen in Dünetälern auf den Ostfriesischen Inseln stellt eine Besonderheit dar. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Säugetiere - Fledermäuse								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	günstig	4	3	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). In angrenzenden MTB's (Messtischblatt), ist ein Vorkommen nachgewiesen. Im UR befinden sich potenziell geeigneten Habitate für diese Art. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	unzureichend	3	3	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). In angrenzenden MTB's ist ein Vorkommen nachgewiesen. Ein Vorkommen kann daher, in Verbindung mit der Habitatausstattung im UR, nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Leitstrukturen im Zuge von Gehölzeingriffen und Veränderungen bei den Lichtemissionen. Beides ist im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten, sofern entsprechende Beleuchtung verwendet und die Beleuchtung an die Aktivität der Art angepasst wird.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Art-name	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachge-wiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	günstig	3	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art (Nationaler FFH-Bericht 2019) und im angrenzenden MTB (Messtischblatt), ist ein Vorkommen nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	unbekannt	k.A.	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Vorkommen der Art ist in Mecklenburg-Vorpommern auf den äußersten Südwesten beschränkt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	unzureichend	3	V	-	x	-	Nach Angaben des BfN gibt es ein Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Da die Art innerhalb einer Nacht große Strecken zurücklegt und oft auch in offenen bis halboffenen Landschaften vorkommt, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art gegenüber den Wirkfaktoren kann allerdings ausgeschlossen werden, da die Art keine besondere Bindung an Gehölzstrukturen besitzt und eher unempfindlich gegenüber veränderten Lichteinflüssen ist.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	unbekannt	2	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im östlich angrenzenden MTB ist ein Vorkommen jedoch nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	schlecht	1	D	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR befinden sich potenziell geeigneten Habitate für diese Art. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	unbekannt	1	*	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch in den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	schlecht	2	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art und in den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen nachgewiesen (Nationaler FFH-Bericht 2019). Ein sporadisches Vorkommen kann daher, in Verbindung mit der Habitatausstattung im UR, nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Leitstrukturen im Zuge von Gehölzeingriffen und Veränderungen bei den Lichtimmissionen. Beides ist im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten, sofern entsprechende Beleuchtung verwendet und die Beleuchtung an die Aktivität der Art angepasst wird.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	schlecht	1	2	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art (Nationaler FFH-Bericht 2019) oder im angrenzenden MTB. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unbekannt	k.A.	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet und in den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen jedoch nachgewiesen (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Bäumen sowie von Jagdhabitaten und Leitstrukturen im Zuge von Gehölzeingriffen. Derartige Eingriffe sind im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	k. A.	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR bzw. in Mecklenburg-Vorpommern (Nationaler FFH-Bericht 2019). Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	unzureichend	4	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN gibt es ein Vorkommen dieser Art im MTB (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch in angrenzenden MTB ist ein Vorkommen nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	schlecht	1	G	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.



Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	günstig	4	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). In den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	schlecht	1	D	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die südwestlich angrenzenden MTB's liegen im Verbreitungsgebiet dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	4	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN gibt es ein Vorkommen dieser Art im MTB (Nationaler FFH-Bericht 2019). In den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen auch nachgewiesen. Ein Vorkommen dieser weit verbreiteten Art kann daher, in Verbindung mit der Habitatausstattung im UR, nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Bäumen sowie von Jagdhabitaten und Leitstrukturen im Zuge von Gehölzeingriffen.
Säugetiere - Sonstige								
Biber	<i>Castor fiber</i>	günstig	3	V	-	-	-	Im betreffenden und angrenzenden MTB (Messtischblatt) sind Vorkommen der Art nachgewiesen (Nationaler FFH-Bericht 2019). Laut Daten des Kartenportals Umwelt (LUNG MV 2022) wurde die Art bei Zählungen im Zeitraum 2013/2014 bei Crivitz und Göhren (Entfernung: > 5 km) nachgewiesen. Die Art bewohnt größere Gewässer aber teils auch Gräben in Verbindung mit größeren Fließgewässern. Im UR befinden sich Gräben jedoch keine größeren Standgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Das Grabensystem ist dem Mühlenbach zugehörig, welches nicht den nachgewiesenen Lebensstätten verbunden ist. Bei den Begehungen des UR für die Kartierungen im Jahr 2022 wurden keine Anzeichen für die Anwesenheit des Bibers gefunden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	unzureichend	2	3	-	x	x	Der UR liegt im Verbreitungsraum der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Laut Daten des Kartenportals Umwelt (LUNG MV 2021) liegen aus dem MTB ein Totfund der Art bei Ruthenbeck in 2011 (Verkehrsofopfer) vor. Innerhalb des UR befinden sich Gräben jedoch keine größeren Standgewässer. Wanderbewegungen der Art entlang der Gräben können nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach nicht ausgeschlossen.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	günstig	0	V	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die bekannten Vorkommen in MV stammen von der Insel Rügen sowie aus der nördlichen Schaalseeregion. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	k.A.	2	2	-	-	-	Die Art kommt ausschließlich in Meereslebensräumen vor. Im UR oder direkt angrenzend befinden sich keine solche Lebensräume.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	k.A.	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Gemäß den Ergebnissen des offiziellen Wolfsmonitoring des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stand Juni 2021) gibt es Hinweise eines Vorkommens bei stern-Buchholz und Laasch bzw. Nachweise bei Jasnitz. Aufgrund des sehr weiten Aktionsradius der Art ist ein sporadisches Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Der UR weist jedoch keine Eignung für eine regelmäßige oder gar dauerhafte Nutzung durch den Wolf auf. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Reptilien								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2020a) gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR. Der UR liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Art in MV. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	unzureichend	1	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen aus der Rostocker Heide, auf Rügen, bei Peenemünde und in den Sanddünengebieten der Ueckermünder Heide bekannt. Hinweise auf Vorkommen im UR wurden im Rahmen der Reptilienerfassung 2021 nicht festgestellt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	günstig	2	V	x	x	x	Nach Angaben des BfN gibt es ein Vorkommen dieser Art im MTB sowie in den angrenzenden MTB (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde die Art nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Die geplante Photovoltaik-Anlage und die dadurch neu entstehenden Randstrukturen, sowie die Umwandlung von Acker in Grünland kann sich eventuell sogar positiv auf die lokale Population auswirken.
Amphibien								
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	unbekannt	2	G	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 (ORTLIEB 2022) erfolgte kein Nachweis dieser Art. Der UR liegt weit außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebiet der Art in MV. Verifizierte Bestände der Art befinden sich im Südosten von MV (BfN 2019). Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist demnach unwahrscheinlich.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	unzureichend	3	3	x	x	x	Im betreffenden und angrenzenden MTB (Messtischblatt) sind Vorkommen der Art nachgewiesen (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 (ORTLIEB 2022) wurde die Art in einem Gewässer im UR nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art im UR ist nachgewiesen und somit eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben anzunehmen.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR, jedoch in angrenzenden MTB (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 (ORTLIEB 2022) erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	unzureichend	2	2	-	x	x	Im betreffenden und angrenzenden MTB (Messtischblatt) sind Vorkommen der Art nachgewiesen (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Zuge der Amphibienkartierung 2022 wurden keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen dieser Art im Untersuchungsraum festgestellt. Grundsätzlich besiedelt die Art offene Biotope wie Abgrabungen und Dünenlandschaften. Derartige Biotope sind im UR aufgrund von Sukzession nicht mehr vorhanden. Aufgrund der Langlebigkeit der Art von 10 bis 15 Jahren und darüber hinaus (BAST & WACHLIN 2010) ist ein Überleben einzelner Individuen bis heute jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist demnach unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	unzureichend	2	3	x	x	x	Im betreffenden und angrenzenden MTB (Messtischblatt) sind Vorkommen der Art nachgewiesen (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 (ORTLIEB 2022) wurde die Art in zwei Gewässern im UR nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben anzunehmen ist.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	unzureichend	3	3	x	x	x	Der UR liegt im Verbreitungsraum der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 (ORTLIEB 2022) wurde die Art in vier Gewässern des UR nachgewiesen. Die Art besiedelt offene Landschaften mit gut grabbaren Böden, auch auf Ackerflächen. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben ist anzunehmen.



Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	unzureichend	3	3	x	x	x	Der UR liegt im Verbreitungsraum der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 (ORTLIEB 2022) wurde die Art in einem Gewässer im UR nachgewiesen. Die Art ist bekannt dafür neu entstandene Lebensräume aufgrund ihrer Wanderfreudigkeit schnell besiedeln zu können (BAST & WACHLIN 2010). Somit ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben anzunehmen.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	unzureichend	2	2	x	x	x	Nach Angaben des BFN gibt es Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art wurde in einem Gewässer des UR nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art im UR ist nachgewiesen und somit eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben anzunehmen.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	unbekannt	1	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 (ORTLIEB 2022) erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Käfer								
Heldbock, Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Nachweise der Art sind in M-V auf begrenzte Bereiche in den südwestlichen, südlichen und südöstlichen Landesteilen beschränkt. Dabei ist die auch als Eichen-Heldbock bezeichnete Art auf eine ausreichende Anzahl von alten Eichen angewiesen. Derartige Baumbestände kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	unzureichend	3	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es Vorkommen dieser Art im MBI (Nationaler FFH-Bericht 2019). Laut Daten des Kartenportals Umwelt (LUNG MV 2021) liegen aus dem MTB keine bekannten Vorkommen der Art bei Ruthenbeck vor. Die Art kann an verschiedenen Laubbäumen vorkommen, wobei das Vorhandensein eines genügend großen Mulmorrats mit geeigneter Feuchte und



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Konsistenz wichtiger ist als die Baumart. Derartige Baumhabitatstrukturen wurden im UR nicht festgestellt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	unzureichend	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art bewohnt größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	schlecht	1	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist eine Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schmetterlinge								
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	schlecht	0	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In der Roten Liste der gefährdeten Tagfalterarten in Mecklenburg-Vorpommern von 1993 wurde die Art als verschollen geführt. Nach WACHLIN (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern nur noch ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt. Potenzielle Lebensräume der Art in Form von Feuchtwiesen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	günstig	2	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Nach WACHLIN (2010) liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstalmooren und auf den Seeterrassen Vorpommerns. Der Reproduktionslebensraum der Art besteht aus Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier an Fluss-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) abgelegt werden und die Raupen leben. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	unbekannt	4	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Lebensräume der Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind Wiesengräben, Bach- und Flusssufer sowie jüngere Feuchtbrachen. Dabei handelt es sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben kommen die Raupen auch an sehr unterschiedlichen Sekundärlebensräumen, wie z. B. an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben vor. Die Gewässerränder und die Feuchtbrache im südlichen Teil des UR stellen potenzielle Lebensräume der Art da. Im UR sind sowohl Waldrandbereiche als auch Bahndämme vorhanden. Da keine Kartierung der Art erfolgte, ist ein potenzielles Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben anzunehmen.
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	unzureichend	k.A.	*	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich keine potenziellen Lebensräume in Form von strömungsberuhigten Abschnitten und Zonen von Flüssen im UR. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	günstig	2	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Große Moosjungfer bevorzugt laut BfN (2020) Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper und eine hohe Wärmegunst aufweisen. Entsprechende Gewässer kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	schlecht	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Vorkommen der Art ist an das Vorkommen von Beständen der Kriebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>) in Gewässern im Norddeutschen Tiefland gebunden (LUNG 2020). In die Blätter dieser Pflanze stechen die Weibchen die Eier und in den Blattrosetten der Kriebsscheren leben die Larven. Gewässer mit Beständen der Kriebsschere kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	unzureichend	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich im UR keine kleineren nährstoffarmen Stillgewässer mit Verlandungszonen (z. B. Kolke, Weiher oder kleinere Seen in Mooren) und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	-	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Ebenso befinden sich im UR keine für diese Art geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	günstig	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im MBI der Vorkommens-schwerpunkte der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Es befinden sich im UR jedoch keine geeigneten Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in wärmebegünstigter Lage. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Weichtiere								
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist in Tortstischen und Verlandungsbereichen verbreitet. Im UR befinden sich keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR befinden sich keine permanenten Fließgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.



Erläuterungen zu Tabelle 10:

Kategorien der Roten Liste

*	ungefährdet
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
R	extrem selten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D	Daten unzureichend
N	Neozoen/ Neophyten
k.A.	keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) kein aktueller RL-Status für diese Art vorhanden

EHZ: LUNG MV (2012): Erhaltungszustand für FFH-Arten in M-V

RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.

RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009, METZING et al. 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, GEISER 1998, OTT et al. 2015)

Verbreitung: BfN 2019a: Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Nationaler FFH-Bericht 2019



3.4.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten aufgelistet. Dabei handelt es sich um die im UR vorkommenden Brutvogelarten (im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 nachgewiesen). Für Vogelarten, die ausschließlich mit Brutzeitfeststellungen nachgewiesen wurden (keine tatsächlich besetzten Brutreviere), können Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund der Durchführung einer vollständigen und methodengerechten Revierkartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Vogelarten sind ebenfalls in Tabelle 11 aufgeführt, entfallen jedoch in der Konfliktanalyse.

Als prüfrelevante Brutvogelarten werden angesehen:

- wertgebende Arten,
- Arten mit geschützten Fortpflanzungsstätten und/ oder essenziellen Nahrungsflächen und
- Arten, welche empfindlich gegenüber den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind

Außerdem wird die Art Weißstorch in der weiteren Prüfung berücksichtigt, obwohl während der Kartierungen keine Brutvorkommen im UR festgestellt werden konnten. Grund dafür ist, dass die Datenabfrage beim LUNG MV innerhalb des Geltungsbereichs mögliche essenzielle Nahrungsflächen ergab, welche sich im Prüfradius um bekannte Weißstorch-Horste befinden.

Festgestellte Brutvogelartenarten mit Fluchtdistanzen < 50 m, welche weder wertgebend sind, noch mehrjährig geschützte Fortpflanzungsstätten aufweisen oder besonders empfindlich gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens sind (v.a. Lärm und/oder möglichen Gehölzentnahmen innerhalb des Geltungsbereichs) werden abgeschichtet und als nicht prüfrelevant angesehen.

Weiterhin sind Vogelarten relevant, welche den UR als Rast- oder Durchzugshabitat nutzen. Den Ackerflächen im Baufeld II (südwestlich der Ortschaft Ruthenbeck) ist laut Umweltkarten (LUNG MV 2023) die Wertstufe 2 zugeordnet. Diese haben damit eine mittlere bis hohe Bedeutung als Nahrungs- und Ruhefläche für wandernde Wasservogelarten. Ein ausgewiesenes Schlafgewässer für verschiedene Gänsearten befindet sich in ca. 7 km Entfernung südlich des UR in der Lewitz (ebd.).

Als prüfrelevante Rastvogelarten werden angesehen: Arten mit Rote-Liste-Status, wandernde Wasservogelarten und stationäre Kleinvogeltrupps mit mehr als 50 Individuen.



Tabelle 11: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Brutzeit sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte.

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 02 - E 08	x	x	10	x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	3	A 04 - M 08	x	x	10	x
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	*	-	-	-	-	x	[1]	1	A 04 - E 07	x	x	-	x
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	V	83.700	-	x	-	x	[4]	3	E 03 - E 08	x	x	50	x
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	M 05 - A 09	-	x	-	x
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	k.A.	-	x	10	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	*	12.000	-	-	-	-	-	-	-	-	x	400-R	x
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	V	*	*	17.500	-	-	-	x	[4]	3	A 04 - E 07	-	x	-	x
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-	-	-	-	-	-	[2]	2	M 03 - A 08	x	x	5	x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	V	-	-	-	-	x	[1]	1	A 04 - A 09	x	x	15	x
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	V	-	-	-	-	x	[1]	1	A 04 - E 08	x	x	40	x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - E 08	x	x	10	x

ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	3	E 02 - A 08	x	x	20	x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 04 - E 08	x	-	10	x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 02 - A 09	x	x	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	1	A 01 - M 09	x	-	50	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - M 08	-	x	10	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*	-	-	-	-	x	[1]	1	A 03 - M 08	x	x	20	x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	*	-	-	-	-	x	[2]	2	A 03 - A 09	x	x	10	x
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 02 - E 06	-	x	25	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - E 08	x	-	-	x
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	3	E 03 - A 08	x	x	10	x
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 04 - E 08	x	-	-	x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	*	-	-	-	-	x	[2]	3	M 04 - E 08	x	x	20	x
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	2	M 03 - A 08	-	x	40	-



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 05 - M 08	x	-	10	x
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3	*	*	-	-	-	-	x	[1]	1	A 04 - A 08	x	x	-	x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	M 03 - E 08	-	x	10	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*	-	-	-	-	x	[1]	1	E 03 - E 08	x	x	15	x
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	*	-	-	x	x	x	[1]	1	A 03 - E 08	x	x	40	x
Gaugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*	7.400	-	-	-	-	[4]	3	A 03 - A 08	-	x	400-R/ 100	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	*	3.500	-	-	-	-	[3]	2	E 02 - E 07	-	x	200	x
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	*	-	-	-	-	x	[2]	3	E 04 - M 08	x	-	20	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	-	-	-	-		[1]	1	A 04 - M 09	x	x	15	x
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	-	-	x	x	x	[2]	3	E 02 - A 08	x	-	60	x
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	*	-	-	-	x	x	[1a]	3; W3	A 03 - E 08	-	x	200	-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	2	1	*	-	-	x	x	x	[1]	1	E 03 - A 09	-	x	10	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 03 - A 08	x	-	20	-



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	3	M 03 - A 09	x	x	15	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	*	-	-	-	-	x	[2]	3	E 03 - A 09	x	x	5	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - A 09	x	-	10	x
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	*	V	*	-	x	x	x	x	[4]	3	M 03 - E 08	x	x	20	x
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	*	2.800	-	-	-	-	[4]	3	E 02 - M 09	-	x	300-R/ 50	x
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2a]	3	M 03 - A 10	x	-	100	x
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - A 09	x	x	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	V	72.300	-	x	x	x	[4]	3	M 03 - M 08	-	x	250-R/ 100	x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	M 04 - M 08	x	-	-	x
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	3	A 03 - A 08	x	-	10	x
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	*	3	*	-	-	-	-	x	[2]	3	A 03 - A 08	x	x	30	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	2	M 03 - A 08	x	x	5	x
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	2	M 01 - E 07	x	x	200	x



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*	6.200	-	-	-	-	[3]	2	E 02 - A 09	-	x	200	x
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*	3.500	x	-	x	x	[4]	3	A 02 - E 10	x	x	500	x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	*	3	3	-	-	-	-	x	[1]	1	E 04 - M 08	x	-	-	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	-	-	-	x	x	[1a]	3; W 2	E 02 - M 08	x	x	100	x
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	M 03 - E 08	-	x	40	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 03 - A 09	x	x	-	x
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	M 04 - M 08	x	-	10	x
Nebelkrähe / Rabenkrähe	<i>Corvus cornix / C. corone</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	M 02 - E 08	x	x	120	x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	*	-	x	-	-	x	[4]	3	E 04 - E 08	x	x	30	x
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V	*	-	-	-	-	x	[1]	1	E 04 - E 08	x	-	40	x
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	2	-	-	x	x	x	[4]	3	M 03 - M 08	-	x	150	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	*	-	-	-	-	x	[1, 3]	2	A 04 - A 10	x	x	10	-
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	*	2	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	300	x



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	-	-	-	-	-	x	[1]	1	A 03 - E 09	-	x*	100	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 02 - E 11	x	x	20	x
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	V	*	*	-	-	-	-	x	[1]	1	A 04 - E 08	x	x	-	x
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - E 07	-	x	40	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 03 - A 09	x	-	5	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	3	-	x		x	x	[1a]	3; W 3	M 03 - M 08	x	x	300	x
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	*	*	-	-	-	-	x	[1]	1	M 04 - E 08	x	x	30	x
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	*	-	-	-	x	x	[1]	2	A 04 - M 12	x	-	20	x
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 03 - M 08	x	-	15	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 03 - E 10	x	x	40	x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	*	-	x		x	x	[1a]	3; W 2	E 03 - M 08	x	-	200	x
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	-	x	x	x	x	[2]	3	E 02 - A 08	x	-	60	x
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	*	-	x	-	x	-	[1a]	4; W 10	M 01 - A 10	-	x	500	-



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	R	*	460	-	-	-	-	-	-	-	-	x	200	x
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	M 03 - A 09	x	-	15	x
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	*	*	1.400	x	x	x	-	k.A.	k.A.	A 03 - M 09	-	x	300	x
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - E 08	x	-	5	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	-	-	-	x	-	[1a]	2	A 04 - M 07	-	x	150	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	*	-	-	-	-	x	[2]	2	E 02 - A 08	x	x	15	x
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	V	-	-	-	-	x	[4]	3	E 03 - A 08	-	x	30	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - A 09	x	x	15	x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*	53.000	-	-	-	-	[1]	1	E 03 - A 08	-	x	-	x
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - A 08	x	-	10	x
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 05 - A 09	x	-	-	x
Tannenmiese	<i>Parus ater</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	3	A 04 - A 08	x	-	10	-
Tundrasaatgans	<i>Anser serrirostris</i>	-	-	*	5.500	-	-	-	-	-	-	-	-	x	400	x



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 03 - A 11	-	x	10	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	*	-	-	-	x	x	[1]	2	E 03 - E 08	x	x	100	x
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1, 3]	1	A 04 - M -08	-	x	30	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	V	V	-	-	-	-	x	[1]	1	E 04 - A 10	x	-	50	x
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[2]	3	A 04 - A 08	x	-	-	x
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	*	-	-	-	-	x	[1]	1	E 04 - A 08	x	-	15	x
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	*	-	-	-	x	x	[1]	1	E 01 - E 08	x	-	20	x
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	2	890	-	-	-	-	-	-	-	-	x	400	x
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	2	V	V	158.100	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - A 08	-	x	30	x
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	*	24.000	-	x	x	-	[4]	3	E 03 - E 07	-	x	150	x
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V	*	*	-	-	-	-	x	[1]	1	A 04 - A 08	x	-	10	x
Weißstorch	<i>Ciconia Ciconia</i>	2	3	V/3	-	x	x	x	X	[1]	4	E 03 - M 08	-	-	100	x
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	*	*	14.000	x	-	-	-	-	-	-	-	x	400	x



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL MV 2014	RL D 2020	RL DW 2013	Flyway-level	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutvogel	Rastvogel	Flucht-/ Stördistanz in m	Prüfrelevanz
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	*	-	-	-	-	-	[4]	3	A 04 - M 08	-	x	20	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	E 03 - A 08	x	-	-	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	-	-	-	-	-	[1]	1	A 04 - M 08	x	-	-	x
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	-	*	220	x	-	-	-	-	-	-	-	x	300	x

Erläuterungen zu Tabelle 11

Kategorien der Roten Liste

*	ungefährdet	3	gefährdet
0	ausgestorben oder verschollen	R	extrem selten mit geographischer Restriktion
1	vom Aussterben bedroht	V	Arten der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	N	Neozoon

Rote Liste MV: VÖKLER et al. (2014)

Rote Liste D: RYSLAVY et al. (2020)

Rote Liste DW: HÜPPOP et al. (2013)

Flyway-level: WAHL & HEINICKE (2013), WETLANDS INTERNATIONAL (2023)

§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV

§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätte geschützt (gemäß LUNG MV 2016):

[1] - Nest oder Nistplatz



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

- [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)
- [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt (gemäß LUNG MV 2016):

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 - 3 Brutperioden)
- W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit nach LUNG MV (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade, 01 - 12 = Kalendermonat

Brutvogel: Art während der Brutvogelkartierung 2022 im UR festgestellt

Rastvogel: Art während der Rastvogelkartierung 2021/2022 im UR festgestellt

Flucht-/ Stördistanz nach GASSNER et al. (2010): R=Rastvögel

x* Rebhuhnbeobachtung während der Rastvogelerfassung im 500 m-UR; es wird jedoch von Brutvögeln ausgegangen, deren Habitat außerhalb des 50 m-UR für die Brutvogelarten liegt



3.4.3 Weitere Arten

Die im Rahmen der Potenzialabschätzung zusätzlich ermittelten wertgebenden Arten sind in Tabelle 12 aufgelistet.

Tabelle 12: Zusätzliche im Untersuchungsraum potenziell vorkommende wertgebende Arten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, dem kurzfristigen Bestandstrend für MV sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	kurzfristiger Bestandstrend (MV)	RL MV	RL D	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Reptilien								
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	Abnahme	3	*	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) gibt es Vorkommen der Art im UR. Die Art wurde während der Untersuchungen 2021 vor allem an Randstrukturen (Bahndamm, Böschungen, Gehölzränder) nachgewiesen. Die geplante Photovoltaik-Anlage und die dadurch neu entstehenden Randstrukturen, sowie die Umwandlung von Acker in Grünland kann sich eventuell sogar positiv auf die lokale Population auswirken.
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	§	Abnahme	3	*	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) gibt es Vorkommen der Art im UR. Die Art wurde während der Untersuchungen 2021 vor allem an Randstrukturen (Bahndamm, Böschungen, Gehölzränder) nachgewiesen. Die geplante Photovoltaik-Anlage und die dadurch neu entstehenden Randstrukturen, sowie die Umwandlung von Acker in Grünland kann sich eventuell sogar positiv auf die lokale Population auswirken.
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	Abnahme	3	V	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) gibt es Vorkommen der Art im UR. Die Art wurde während der Untersuchungen 2021 an einem Standort (Bahndamm) nachgewiesen. Die geplante Photovoltaik-Anlage und die dadurch neu entstehenden Randstrukturen, sowie die Umwandlung von Acker in Grünland kann sich eventuell sogar positiv auf die lokale Population auswirken.



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	kurzfristiger Bestandstrend (MV)	RL MV	RL D	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Amphibien								
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	Abnahme	3	*	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) gibt es Vorkommen der Art im UR. Die Art wurde während der Untersuchungen 2022 in fünf Gewässern nachgewiesen. Die Wanderdistanzen der Art können bis zu mehreren Kilometern betragen (BRUNKEN 2004). Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich).
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§	Abnahme	3	V	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) gibt es Vorkommen der Art im UR. Die Art wurde während der Untersuchungen 2022 nicht nachgewiesen. Die Wanderdistanzen der Art können bis zu zehn Kilometern betragen (BRUNKEN 2004), daher ist ein Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich).
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	Abnahme	3	*	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) gibt es Vorkommen der Art im UR. Die Art wurde während der Untersuchungen 2022 in drei Gewässern nachgewiesen. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich).



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	kurzfristiger Bestandstrend (MV)	RL MV	RL D	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Wasser-, Teichfrosch	Pelophylax kl. esculentus (Syn. Rana kl. esculenta)	§ FFH-Anhang V	Gleichbleibend	3	*	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) gibt es Vorkommen der Art im UR. Die Art wurde während der Untersuchungen 2022 in acht Gewässern nachgewiesen. Die Wanderdistanzen der Art betragen bis zu zwei Kilometer (BRUNKEN 2004). Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich).

Erläuterungen zu Tabelle 12:

Kategorien der Roten Liste

*	ungefährdet
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
R	extrem selten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D	Daten unzureichend
N	Neozoen/ Neophyten
k.A.	keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden

Schutzstatus:

§§:	streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
§:	besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

FFH-

Anhang V: Art wird im Anhang V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union aufgeführt

RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.

RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009, METZING et al. 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, GEISER 1998, OTT et al. 2015)

Kurzfristiger Bestandstrend: Aus der zentralen Artdatenbank (Programm MultiBaseCS) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG 2020)

* = prioritäre Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG



4 Darstellung der Bestände, Betroffenheiten sowie Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Fledermäuse

Bestandsdarstellung (Potenzialanalyse)

Im Untersuchungsraum können potenziell 12 Fledermausarten vorkommen (Tabelle 13). Die im UR vorhandenen Gehölzstrukturen stellen potenzielle Jagdlebensräume dar und können Fledermäusen als Leitstrukturen dienen. Während der Begehung wurden zudem für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen an Bäumen festgestellt. Eine endoskopische Kontrolle der Quartierstrukturen auf Besatz oder Nutzungsspuren hat nicht stattgefunden.

Die potenziell vorkommenden Arten sind an strukturreiche Landschaften angepasst, die Anteile an Waldflächen oder auch Gehölzbestände in der Offenlandschaft und den Siedlungsbereichen aufweisen. Im Plangebiet und daran angrenzend sind Waldbereiche und Gehölzbestände aus Einzelbäumen sowie flächigen und linienhaften Baumgruppen vorhanden, die sich für diese Artengruppe eignen. Entsprechende Strukturen in Form von Spechthöhlen, Stamm- und Asthöhlen, Rissen und Spalten sowie Rindentaschen und Rindenstrukturen sind z.T. zahlreich im Planungsgebiet vorhanden (s. Abbildung 3, potenzielle Habitatbäume). Zusätzlich wirken sich die vorhandenen Feldgehölze, Gräben und weitere Randstrukturen positiv auf die Eignung aus.

Leitstrukturen und Jagdhabitate

Im Untersuchungsraum wurden 12 Flächen ausgewiesen, die potenzielle Leitstrukturen und Jagdhabitate für die vorwiegend strukturgebunden fliegenden Arten, wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Mücken- und Zwergfledermaus darstellen (*Pipistrellus pygmaeus*, *Pipistrellus pipistrellus*) (s. Abbildung 3, Potenzielle Leitstrukturen, Jagdhabitate ID 1-12). Ein potenzielles Nahrungsangebot an geeigneten Futtertieren ist zu erwarten. Die offene landwirtschaftlich genutzte Fläche abseits der Gehölzstrukturen weist kein direktes Potential für Fledermäuse auf. Allerdings gibt es Arten, wie beispielsweise das Große Mausohr, die zeitweise über abgeernteten Feldern jagen (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011). Auch für die im offenen Luftraum fliegenden und jagenden Arten, wie beispielsweise dem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist die Ackerfläche zur Nahrungssuche geeignet (LANUV NRW). Einzelne Überflüge zu anderen Teilhabitaten sind in dem Bereich ebenso möglich. Die Übergänge von Ackerflächen und Grünland zu Gehölzbeständen oder auch Einzelbäumen stellen Randstrukturen dar, die für Fledermäuse wertgebend sind, da sich Fledermäuse bei Jagd- und Transferflügen entlang von linearen Strukturen bewegen.



Die Bedeutung der potenziellen Leitstrukturen und Jagdhabitats (allgemeine vs. besondere) ist dabei jedoch unbekannt und kann im Zuge der Potenzialabschätzung nicht bewertet werden.

Quartierpotenzial

Im Zuge der Begehung zur Potenzialabschätzung für Fledermäuse wurden insgesamt 24 Bäume erfasst, die potenzielle Habitatstrukturen aufweisen (s. Abbildung 3, potenzielle Habitatbäume), welche als Quartier für die potenziell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Arten, wie Abendsegler, Mücken- und Zwergfledermaus geeignet sind. Die erfassten potenziellen Habitatbäume befinden sich größtenteils im Teilgebiet 2 auf der Fläche mit der ID 6 (s. Abbildung 3, potenzielle Habitatbäume, potenzielle Leitstrukturen, Jagdhabitats). Diese Fläche weist flächige Gehölzstrukturen aus vorrangig Laubgehölzen, in unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung auf. Geeignete Quartierstrukturen in Form von Höhlungen, Rissen und Spalten sind vorhanden. Weiteres Höhlenentwicklungspotential auf den Flächen ist gegeben, auch bestehendes Totholz ist vorhanden. Im Zuge der Untersuchungen konnten keine von außen erkennbaren Besatz- und Nutzungsspuren in Form von Kot-, Urinspuren und Verfärbungen (Fettspuren) festgestellt werden.

Tabelle 13: Potenziell vorkommende Fledermaus-Arten im UR nach Schutzstatus

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	EHZ MV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	4	4	günstig
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	unzureichend
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	unzureichend
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	unzureichend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	günstig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k.A.	günstig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4	unzureichend
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	unbekannt
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	günstig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2	unzureichend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	günstig

Erläuterungen zu Tabelle 13:

RL D	Rote Liste Deutschland und			
RL MV	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern			
	0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	1	vom Aussterben bedroht	So	Sonstige Angaben
	2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste
	3	gefährdet	D	Daten unzureichend
	4	potentiell gefährdet	k.A.	keine Angaben möglich
			*	Ungefährdet
EHZ	Erhaltungszustand (Quelle BfN 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamtrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region)			
Quelle:	Rote Liste M-V: LABES et al. (1991)			
	Rote Liste D: MEINIG et al. (2020)			

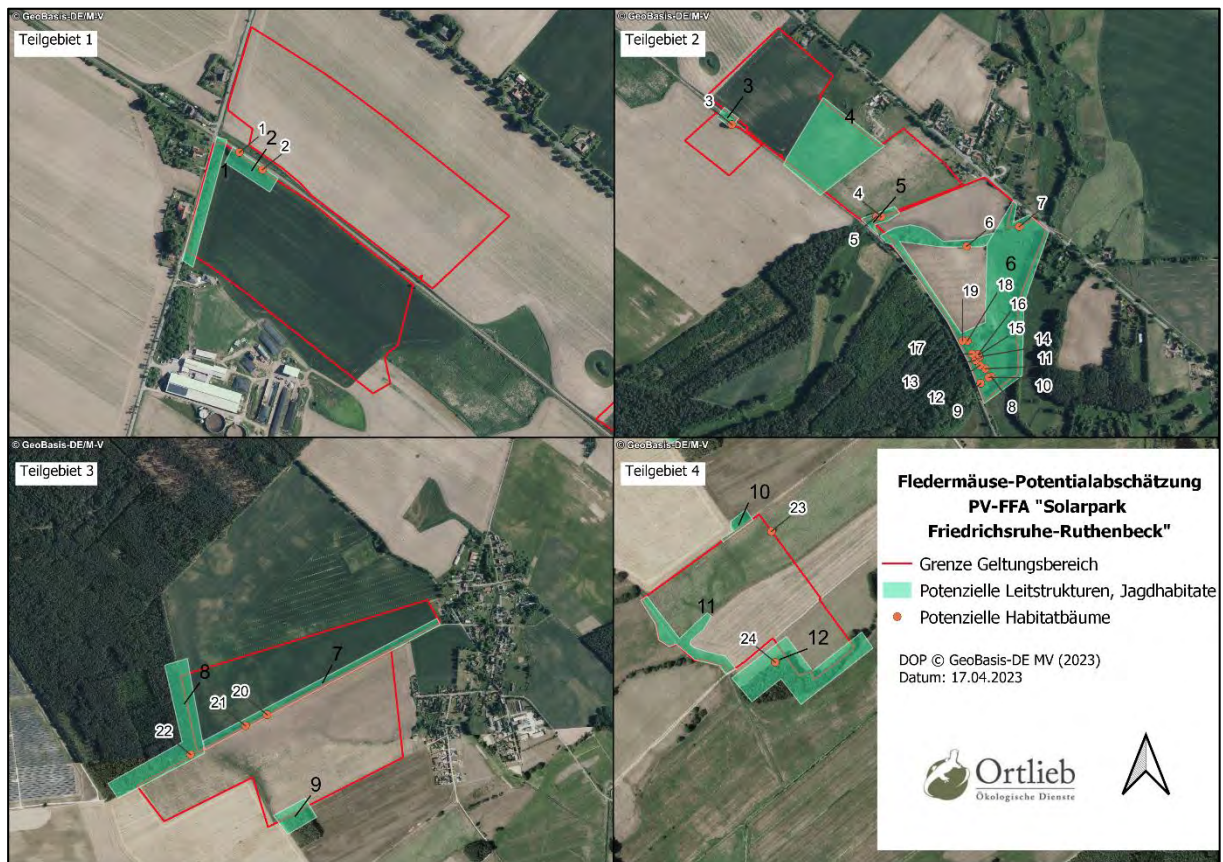


Abbildung 3: Ergebnisse der Fledermauspotenzialabschätzung

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse der Potenzialabschätzung ist ersichtlich, dass die lokalen Fledermauspopulationen durch das Bauvorhaben betroffen sind. Durch die Nutzungsänderung auf der Fläche kann es in dem Bereich der Gehölzstrukturen zu einer Beeinträchtigung der Habitate kommen. Eine dauerhafte Veränderung durch einen Habitatverlust in Form von potenziellen Quartieren und Gehölzstrukturen (Jagdhabitate und Leitstrukturen) ist nicht zu

erwarten, da Eingriffe in die umliegenden bzw. angrenzenden Gehölzbestände, nach derzeitigem Planungsstand, nicht geplant sind. Die Betroffenheit ergibt sich hierbei v. a. durch den Verlust von Jagdhabitaten aufgrund der Nutzungsänderung der Flächen, hier vor allem der vorhandenen Grünlandflächen. Im Verbund mit den Gehölzstrukturen stellen diese Grünlandbereiche geeignete Jagdhabitate dar. Durch den Verlust gehen potenzielle Nahrungsflächen mit Bedeutung für die lokale Fledermauspopulation verloren. Aufgrund der großen Aktionsradien von Fledermäusen und dem Vorhandensein weiterer Nahrungsflächen in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche können die potenziell vorhandenen Arten jedoch auch auf andere Flächen ausweichen. Damit einher geht jedoch auch ein höherer intraspezifischer Konkurrenzdruck. Die Maßnahmen 12_V stellen auch für die Artengruppe der Fledermäuse geeignete Maßnahmen zur Aufwertung dar.

Durch das geplante Bauvorhaben sind baubedingte temporäre Störungen in Form von Lärm- und Lichtimmissionen zu erwarten. Intensives Licht kann dazu führen, dass beleuchtete Habitate gemieden und somit weniger genutzt werden. Infolgedessen können Jagdgebiete verlegt und Flugstraßen sowie die ggf. damit verbundenen Quartiere aufgegeben werden. Bei temporären Ereignissen werden die Habitate allerdings einige Zeit nach Beendigung der Beleuchtung wieder wie zuvor genutzt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010). Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind zudem die funktionale Bedeutung der einzelnen betroffenen Flächen/Teilhabitate als auch die zeitliche Dimension der Beeinträchtigung (Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer) wichtig. Somit können mögliche und erhebliche Störungen durch Bauzeitenregelungen und/oder eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Fläche vermieden werden. Nacharbeiten sind aufgrund der Bauzeitenbeschränkung für den Fischotter ausgeschlossen (vgl. Kapitel 4.1.2).

Tötungsverbot:

Da im Zuge des Bauvorhabens keine Eingriffe in potenzielle Quartierstrukturen von Fledermäusen geplant sind, kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren in Verbindung mit der Zerstörung von Quartieren ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Störungsverbot:

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Licht- oder Lärmemission sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten am Tage stattfinden werden.

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Erschütterungen im Bereich von potenziellen Sommerquartieren und Wochenstuben in den Baumhöhlen sind nicht zu erwarten, da baumbewohnende und auch gebäudebewohnende Fledermausarten häufig ihre im Verbund stehenden Quartiere wechseln (SIMON et al. 2004, MESCHÉDE & HELLER 2002) und somit davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere

auch auf andere Quartiere ausweichen können, ohne hierdurch erheblich beeinträchtigt zu werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Durch das geplante Vorhaben sind keine baubedingten Beschädigungen bzw. eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu erwarten, da die Gehölzbestände laut der aktuellen Planung erhalten bleiben. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen betrifft vor allem Ackerflächen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

4.1.2 Fischotter

Im Ergebnis der Relevanzprüfung in Kapitel 0 wird im Folgenden die Art Fischotter näher betrachtet.

Bestandsdarstellung

Fischotter sind sehr mobil und haben große Reviere. Sie benötigen daher großräumige, unzerschnittene Lebensräume mit vernetzten Gewässersystemen. Sie nutzen keinen zentralen Bau in ihrem Revier, sondern verschiedene unter- und oberirdische Unterschlupfmöglichkeiten. Für die Bauanlagen zur Jungenaufzucht werden allerdings erhöhte Ansprüche in Bezug auf Störungsfreiheit und Überschwemmungssicherheit gestellt. Es gibt keine feste Paarungszeit, Jungotter kann man zu jeder Jahreszeit antreffen. Fischotter sind, mit Ausnahme der Zeit in der die Weibchen ihre Jungen führen, Einzelgänger. Innerhalb ihrer Reviere nutzen sie mehrere Aktivitätszentren (z.B. einen See), die in unregelmäßigen Abständen aufgesucht werden. Innerhalb eines Männchen-Reviere können mehrere Weibchen-Reviere oder Teile davon liegen.

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsraum der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Laut Daten des Kartenportals Umwelt (LUNG MV 2021) liegen aus dem MTB ein Totfund der Art bei Ruthenbeck in 2011 (Verkehrsoffer) vor. Im Norden des UR verläuft der Gramnitzbach und im Süden der Mühlenbach mit dem abzweigenden Teufelsbach, der direkt entlang der östlich Grenze des Baufeld I verläuft. Einige Grabenstiche, die mit dem Teufelsbach oder dem Mühlenbach verbunden sind, verlaufen im südöstlichen UR. Es befinden sich keine größeren Standgewässer im Untersuchungsraum. Wanderbewegungen der Art entlang der Gräben können nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen und somit eine potenzielle Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach nicht ausgeschlossen.



Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Gefährdungsursachen des Fischotters bestehen allgemein durch die Entwertung, Zerstörung und Querverbauung geeigneter Lebensräume vor allem durch Gewässerausbau und -unterhaltung sowie der Trennung von Gewässern und Landlebensräume durch Verkehrsstrassen und Bebauung. Im Falle des Fischotters ist das Verunfallen auf Straßen und Schienenwegen bei Querungen nicht durchgängiger Gewässer die Hauptgefährdungsursache. Negativ auf die Bestandsentwicklung wirken sich auch eine intensiv betriebene Naherholung und die damit verbundenen Störungen in Ufernähe durch Angelfischerei, Freizeitaktivitäten oder Jagd aus.

Tötungsverbot:

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Zusammenhang mit baubedingten Störungen ausgeschlossen, da die Tiere eher nacht- und dämmerungsaktiv. Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (Maßnahme 02_V) wird ein Vorkommen wandernder Individuen der Art ausgeschlossen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Störungsverbot:

Entsprechend der Fluchtdistanz bei Störwirkungen mittlerer Stärke von 200 m (FROELICH & SPORBECK 2006) überlagern sich das Plangebiet mit potenziellen Wanderkorridoren der Art. Somit kann es ausgehend von Baustellenflächen während der Bauphase zu Störungen der Art kommen, da die Art empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen reagiert. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 02_V „Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit“ können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Als lokale Population werden alle Individuen im betroffenen Naturraum bezeichnet. Eine erhebliche Störung mit populationsrelevanten Auswirkungen ist nicht zu erwarten, da die vom Vorhaben betroffenen Flächen und entsprechend die Zahl potenziell von Störung betroffener Individuen im Vergleich zur Gesamtzahl der Individuen im Naturraum sehr klein ist. Durch die geringe Größe und der temporären Nutzung der Baustellen stehen den Arten Ausweichräume außerhalb der Baustelle zur Verfügung.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das Grabennetz innerhalb des Plangebietes ist Bestandteil des Wanderkorridors der Art. Dies betrifft insbesondere die Flächen südlich von Ruthenbeck (SO 7) und die Flächen nördlich von Friedrichsruhe (SO 4). In beiden Bereichen ist das vorhandene Grabensystem weit verzweigt. Ein Ausweichen der sehr mobilen Art, welche auch abseits der Gräben läuft, ist insbesondere



in dem hier weitverzweigten Grabennetz möglich. Das Schädigungsverbot tritt nicht ein, da keine Tateinwirkung auf Habitatflächen erfolgt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

4.1.3 Amphibien

Bestandsdarstellung (Amphibienkartierung 2022)

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2022 wurden sowohl Vorkommen von fünf streng (Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) als auch von drei besonders geschützten Amphibienarten festgestellt. Alle Nachweise erfolgten an den im UR vorhandenen Kleingewässern und Entwässerungsgräben. Insgesamt wurden zwölf teils temporäre und teils ausdauernde Kleingewässer untersucht. Teilweise wurden direkt angrenzende Gräben zu den Gewässern dazu gezählt oder zusammengefasst. Terrestrische Lebensräume von Amphibien sind in Form von Totholzstrukturen und Verstecken in Nagerhöhlen und unter Steinen in Teilen des UR vorhanden.

Eine Übersicht der Einzelnachweise kann Tabelle 14 entnommen werden, die Verteilung der Nachweise im UG zeigen die Abbildung 4 bis 7. In den Niederungen 2, 8 und 9 konnten im Rahmen dieser Kartierung keine Amphibien nachgewiesen werden.

Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden der Moorfrosch (*Rana arvalis*) an einem Gewässer (Reproduktionsnachweis), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) an einem Gewässer sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*) in insgesamt 2 Gewässern (einmal Reproduktionsnachweis) festgestellt. Nachweise der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) gelangen an vier Gewässern, Nachweise der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) an einem Gewässer.

Von besonders geschützten Arten erfolgten Nachweise des Teichmolchs (*Lissotriton vulgaris*) in drei Gewässern sowie des Teichfroschs (*Pelophylax esculentus*) in 8 Gewässern. Vorkommen der Erdkröte (*Bufo bufo*) wurden in 5 Gewässern dokumentiert. Die besonders geschützten Arten sind zwar nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt, werden der Vollständigkeit halber aber in der Bestandsdarstellung mit behandelt.

In den Gewässern 1, 2, 9 und 10 konnten während der 4 Begehungen keine Amphibien nachgewiesen werden. Die Gewässer 1a, 4, 6 und 7 wurden anhand der Funde als Vorkommens-Schwerpunkte für Amphibien um UR identifiziert werden. In den weiteren 5 Gewässern wurden Amphibien nachgewiesen, jedoch in geringer Individuen- und Artenanzahl.

Die untersuchten Gewässer sind teilweise gut als Amphibienlebensraum geeignet, weisen entsprechende Wassertiefen und Vegetationsstrukturen auf (Gewässer 1a, 4, 6, 7, 8). Die weiteren Gewässer oder Feuchtbereiche sind in unterschiedlichem Ausmaß bereits vor dem Vorhaben beeinträchtigt, insbesondere durch Entwässerung (Gewässer 1, 2, 3, 5, 9 und 10).



Tabelle 14: Einzelnachweise der Amphibien im Jahr 2022

Datum	Art	Anzahl	Alter	Geschlecht	Gewässer Nr.	Anmerkung
14.03.2022	Teichfrosch	1	adult	-	6	Sicht
11.04.2022	Knoblauchkröte	1	adult	m	7	Keschern
		4	adult	1 m, 2 w	4	Keschern
	Teichfrosch	1	adult	-	8	Sicht
		2	subadult	-	6	Keschern
		1	adult	-	3	Sicht
	Moorfrosch	2	Laichballen	-	1a	Sicht
	Teichmolch	15	adult	4 m, 11 w	6	Keschern
		1	adult	1 w	4	Keschern
	Kammolch	3	adult	1 m, 2 w	4	Keschern
09.05.2022	Erdkröte	1	adult	-	1a	Totfund
		30	Larven	-	1a	Keschern
		400	Larven	-	1a	Sicht
	Knoblauchkröte	1	adult	1 m	8	Sicht
		1	adult	1 w	7	Keschern
		1	adult	1 m	11	Sicht
		1	adult	1 m	6	Keschern
		1	adult	-	8	Sicht
		4	adult	4 m	7	Verhören
		1	adult	1 w	6	Sicht
		7	adult	7 m	4	Verhören
	Rotbauchunke	6	adult	6 m	4	Verhören
	Laubfrosch	3	adult	3 m	4	Verhören
	Teichfrosch	1	subadult	-	1 a	Keschern
		3	subadult	-	1a	Sicht
		1	adult	1 w	4	Keschern
		1	adult	-	5	Sicht
		2	adult	1 m, 1 w	6	Keschern
		2	subadult	-	6	Keschern
		4	adult	1-, 2m, 1w	6	Sicht
		3	subadult	-	8	Sicht
	Moorfrosch	3	adult	-	7	Sicht
		1	adult	1 m	4	Verhören
		6	adult	-	11	Sicht
		1	adult	1 m	1 a	Sicht
		5	Larven	-	1 a	Keschern
	Teichmolch	3	adult	2 m, 1 w	4	Keschern
		6	adult	1 m, 5 w	6	Keschern
		1	adult	1 m	6	Sicht
	Kammolch	2	adult	2 w	5	Keschern

Datum	Art	Anzahl	Alter	Geschlecht	Gewässer Nr.	Anmerkung
16.06.2022	Erdkröte	250	Larven	-	1 a	Keschern
		200	Larven	-	1 a	Sicht
	Knoblauchkröte	2	Larven	-	6	Keschern
		3	Larven	-	4	Keschern
		3	Larven	-	6	Sicht
	Moorfrosch	4	Larven	-	1 a	Keschern
	Teichfrosch	10	Ind. unb. Alters.	-	4	Keschern
		1	subadult	-	1 a	Keschern
		2	subadult	-	11	Keschern
		3	subadult	-	4	Keschern
		5	adult	-	4	Sicht
		1	adult	1 m	4	Keschern
		15	adult	-	6	Sicht
		3	subadult	-	6	Keschern, 2 Sicht
						Keschern
		1	adult	1 m	6	Keschern
		1	subadult	-	7	Verhören
		5	adult	5 m	7	Sicht
		50	Ind. unb. Alters.	-	7	Sicht
		13	Laichballen	-	7	Sicht
	Grünfrosch	1	subadult	-	8	Keschern
		1	Laichballen	-	1 a	Keschern
	Teichmolch	61	Larven	-	6	Keschern
		24	Larven	-	4	Keschern
	Kammolch	13	Larven	-	6	Keschern
		3	Larven	-	7	Keschern
		10	Larven	-	4	Keschern
		1	adult	1 m	4	

Erläuterungen zu Tabelle 14:

m= männlich, w=weiblich, Ind. unb. Alters.= Individuen unbestimmter Altersklassen

Der nachstehenden Tabelle können der Schutzstatus der Arten entnommen werden.

Tabelle 15: Angaben zum Schutzstatus der im Jahr 2022 nachgewiesenen Amphibienarten im UR

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Rote Liste D ¹	Rote Liste MV ²	Schutzstatus BNatSchG ²	Schutzstatus FFH ³
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	2	streng	II und IV
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	3	besonders	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	streng	IV
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	3	besonders	V
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	streng	IV



Dt. Artname	Wiss. Artname	Rote Liste D ¹	Rote Liste MV ²	Schutzstaus BNatSchG ²	Schutzstatus FFH ³
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	streng	IV
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	3	besonders	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	streng	II und IV

Erläuterungen zur Tabelle 15:

1 Rote Liste D Rote-Liste-Deutschland: Rote-Liste-Zentrum, Abfrage 24.01.2023)

2 Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG M-V, Stand:22.07.2015)

Kategorien Rote Liste:

- * ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R extrem selten mit geografischer Restriktion
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- N Neozoen/ Neophyten
- k.A. keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) kein aktueller RL-Status für diese Art vorhanden

3 Schutzstatus FFH: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)** (BfN, 12.05.2016)

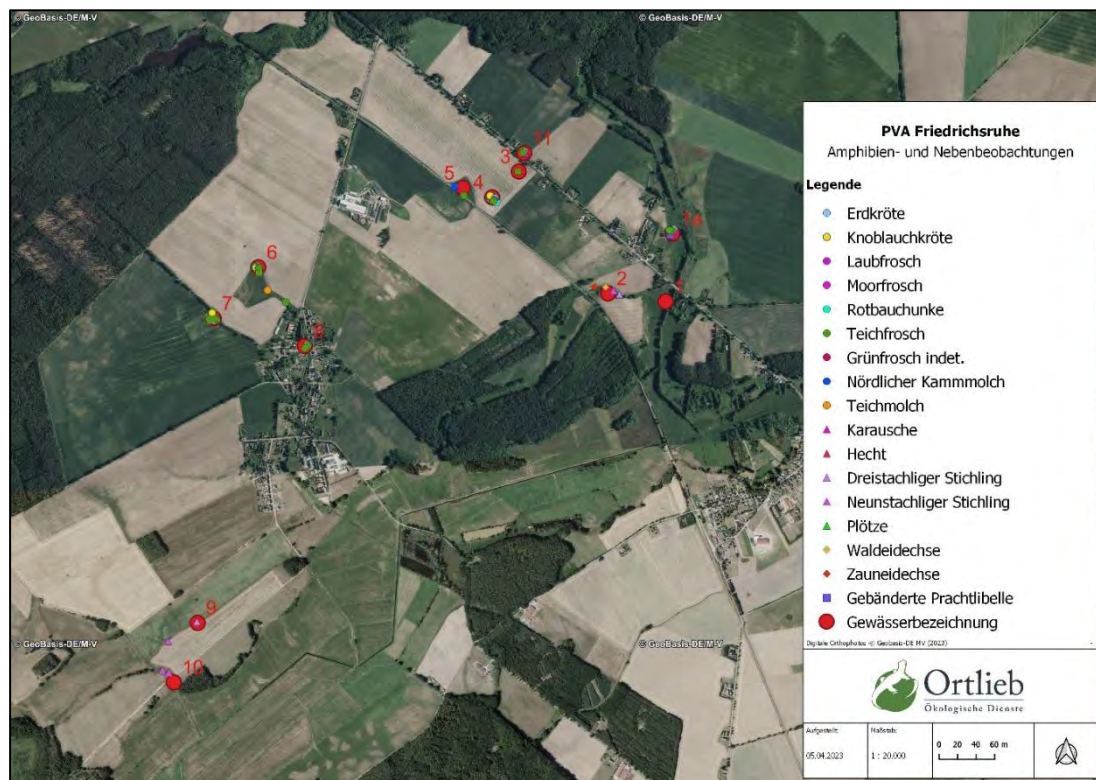


Abbildung 4: Darstellung der im Jahr 2022 erbrachten Amphibiennachweise und Nebenbeobachtungen im Zusammenhang mit den im UR untersuchten Kleingewässern und deren Nummerierung



Abbildung 5: Detaillierte Darstellung der Amphibienkartierung für die Gewässer 1-2



Abbildung 6: Detaillierte Darstellung der Amphibienkartierung für die Gewässer 3-5 und 11



Abbildung 7: Detaillierte Darstellung der Amphibienkartierung für die Gewässer 6-8

Da die meisten Amphibienarten mehr als 500 Meter weit zwischen ihren Laichgewässern und den Landlebensräumen wandern, können auch potenzielle Wanderrouten dieser Arten durch das Bauvorhaben betroffen sein. Das Umfeld der Gewässer ist daher im Weiteren zu berücksichtigen.

Einen Überblick über die Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen von während der Wanderung der einzelnen im UG vorkommenden Amphibienarten gibt die nachfolgende Tabelle 16.

Tabelle 16: Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen von Amphibienarten, nach BRUNKEN 2004

Art	Wanderperioden der Alt-tiere	Abwanderungen der Jung-tiere	maximale Wanderdistanzen
Nördlicher Kamm-molch	Februar/ März, Juni bis November	Juni bis September	500 - 1000 m
Teichmolch	Februar bis April, Juni/ Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Moorfrosch	März, Mai bis Oktober	Juni bis September	1000 m
Teichfrosch	März/April, Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Laubfrosch	April/ Mai, Mai bis Oktober	Juli/ August	> 10 km
Knoblauchkröte	März/April, Mai	Juli bis Oktober	500 - 800 m
Erdkröte	März/April, Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Rotbauchunke	April/Mai, Mai bis Oktober	Juli bis Oktober	1000 m

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot:

Eine Tötung von wandernden Amphibien kann baubedingt (durch Baumaschinen) sowie betriebsbedingt durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens (an- bzw. abfahrende Kfz) erfolgen. Durch die rechtzeitige Stellung von mobilen Schutzzäunen vor Beginn der Baufeldfreimachung (Maßnahme 03_V) und der Aktivitätsphase der Amphibien (Ende Februar-Ende November) kann eine baubedingte Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden. Sollten im Zuge der Kontrollen des Schutzzaunes durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) wandernde Amphibien festgestellt werden, garantieren z.B. dauerhafte, stationäre Leiteinrichtungen, dass eine Tötung der vorkommenden Arten auch langfristig vermieden wird (sollten Wanderbewegungen festgestellt werden, ist im Rahmen der ÖBB-Tätigkeiten eine Abstimmung der weiteren Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig (01_V)).

Um die Tötung von wandernden Amphibien durch die Mahd der Flächen während des Anlagenbetriebs zu vermeiden, ist ein geeignetes Flächenmanagement (Maßnahme 04_V) zu erarbeiten. Günstig wäre eine extensive Beweidung der Flächen oder wahlweise eine nicht bodennahe Mahd (etwa 15 cm über Grund) bei einem geeigneten Zeitpunkt (tagsüber bei trockenem Wetter).

Durch Einhaltung bzw. Umsetzung der Maßnahmen 01_V, 03_V und 04_V wird das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen kann die Tötungen einzelner wandernder Tiere nicht vollkommen ausgeschlossen werden und somit bedarf das Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Kapitel 6).

Störungsverbot:

Eine Störung der Amphibien ist nur relevant, sofern sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der jeweiligen Arten durch das Bauvorhaben verschlechtern (§19 BNatSchG). Durch die Umsetzung des Vorhabens ist mit erhöhten Störungen im Gebiet zu rechnen. Es entstehen Wanderhindernisse für die Arten, die in Form von baulichen Sperren (z.B. Lagerung von Baumaterial, Löcher durch Fundamenterrichtungen etc.) oder erhöhtem nächtlichen Straßenverkehr aufkommen können. Es ist darauf zu achten, dass Amphibien den fest montierten Schutzzaun zur Sicherung der Anlage durch die Wahl einer geeigneten Maschenweite (in Bodennähe von mind. 10 cm) passieren können (Maßnahme 05_V).

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Es befinden sich in weiten Bereichen des UR geeignete Gewässerstrukturen in Form von permanent wasserführenden Kleingewässern, temporären Flachgewässern und Gräben, die von Amphibien genutzt werden oder genutzt werden können. Zusätzlich eignen sich Teile des UR als Landlebensraum. Heckenstrukturen, Böschungen und Gehölze (z.B. Waldbereiche an Baufeld II), welche sich randlich der Vorhabenfläche befinden, können Amphibien als Landlebensräume dienen. Diese Lebensstätten werden jedoch nicht entfernt und bleiben erhalten.



Schutzstreifen mit 30 m Breite zu den Laichgewässern und Landlebensräumen sind einzuhalten (Maßnahme 06_V). Des Weiteren darf es zu keiner vorhabenbedingten Absenkung des Wasserstandes kommen, um die Gewässer nicht zusätzlich zu der bereits vorhandenen Beeinträchtigung (durch Entwässerung, turnusmäßige Entkrautung, zu schmale Gewässerrandstreifen) zu schädigen. Eingriffe in das Gewässersystem sind nicht vorgesehen.

Durch den Erhalt der o.g. Strukturen (teilweise geschützte Biotope nach §30 BNatSchG) kann ein Verlust von Landlebensräumen ausgeschlossen werden.

Eine Schädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG findet somit nicht statt.

4.1.4 Reptilien

Bestandsdarstellung (Reptilienkartierung 2021)

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2021 wurde sowohl Vorkommen von einer streng (Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) als auch von drei besonders geschützten Reptilienarten nachgewiesen. Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kartiert. Von den besonders geschützten Arten konnte die Blindschleiche (*Anguis fragilis*), die Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen werden. Alle Reptiliennachweise gelangen an Saumstrukturen wie Bahndämmen, Böschungen, Weg- und Gehölzrändern.

Es wurden insgesamt 49 Blindschleichen, eine Ringelnatter, acht Waldeidechsen sowie 35 Zauneidechsen gesichtet (s. Tabelle 17). Außerdem wurden vier Eidechsen beobachtet, bei denen die Art, aufgrund von schnellem Flüchten, nicht sicher erkannt wurde. Weiterhin wurden drei Häute (Exuvie) von Blindschleichen gesichtet. Alle Reptilien wurden in die Altersklassen juvenil, subadult und adult unterteilt. Als subadult wurden die Tiere bezeichnet, die vor 2021 geschlüpft, aber augenscheinlich nicht älter als zwei Jahre alt sein konnten.

Tabelle 17: Reptilien-Nachweise nach Datum, Art, Anzahl, Alter und Geschlecht

Datum	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Alter, evtl. Geschlecht	Bemerkung
01.06.2021	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	1	adult	
	Eidechse indet.		1	adult	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	juvenil	
			4	subadult	



Datum	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Alter, evtl. Geschlecht	Bemerkung
22.06.2021	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	3	adult	
	Eidechse indet.		1		
			2	subadult	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	1	adult	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	6	subadult	
			1	subadult, m	
			1	adult, w	
23.07.2021	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	12	subadult	
			20	adult	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	3	adult	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	subadult, m	
			2	subadult, w	
			1	adult, w	
24.08.2021	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	adult, w	
			1	adult, m	
31.08.2021	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	6	adult	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	juvenil	
			4	subadult	
			4	adult	
24.09.2021	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	1	subadult	
			5	adult	
			3	Haut	
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	1	juvenil	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	2	juvenil	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	juvenil	
04.10.2021	Blindschleiche		1	adult	Totfund Verkehr
14.10.2021	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	2	juvenil	



Datum	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Alter, evtl. Geschlecht	Bemerkung
Gesamt	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	13	subadult	
			36	adult	
			3	Haut	
	Eidechse indet.		1		
			2	subadult	
			1	adult	
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	1	juvenil	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	4	juvenil	
			4	adult	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	7	juvenil	
			18	subadult	
			10	adult	

Folgende Tabelle 18 listet die Arten nach ihrem Schutzstatus auf.

Tabelle 18: Auflistung aller nachgewiesenen Reptilienarten nach ihrem Schutzstatus

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste-Status ¹		BNatSchG ²	FFH-Status ³
		D	M-V		
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	3	besonders geschützt	nein
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	2	besonders geschützt	nein
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	3	besonders geschützt	nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2	streng geschützt	ja



Erläuterung zu Tabelle 18:

¹ RL D Rote Liste Deutschland und RL M-V Rote Liste Mecklenburg- Vorpommern

* ungefährdet

3 gefährdet

** mit Sicherheit ungefährdet

4 potenziell gefährdet

0 ausgestorben oder verschollen

V Vorwarnliste

1 vom Aussterben bedroht

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

2 stark gefährdet

(KÜHNEL ET AL. 2009)

² (BUNDESAMT FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2005)

³ (BFN, 2011)

Die Verortung der Reptilien-Nachweise ist in Abbildung 3 bis 6 dargestellt.

Im nördlichen Teil des UR konnte keine Art schwerpunktmäßig festgestellt werden. Hier wurden Blindschleichen und Eidechsen beobachtet (s. Abbildung 8). Das nordöstliche Teilgebiet weist ein vermehrtes Aufkommen von Zauneidechsen auf. Aber auch Waldeidechsen, Blindschleichen und eine Ringelnatter konnten hier gefunden werden (s. Abbildung 9). Am Waldrand des westlichen Teils des UR wurden ausschließlich Blindschleichen festgestellt (s. Abbildung 10). Bei den weiteren Baumgruppen im westlichen und südlichen Teil des UR wurden Blindschleichen und Waldeidechsen gesichtet (s. Abbildung 10 und Abbildung 11).

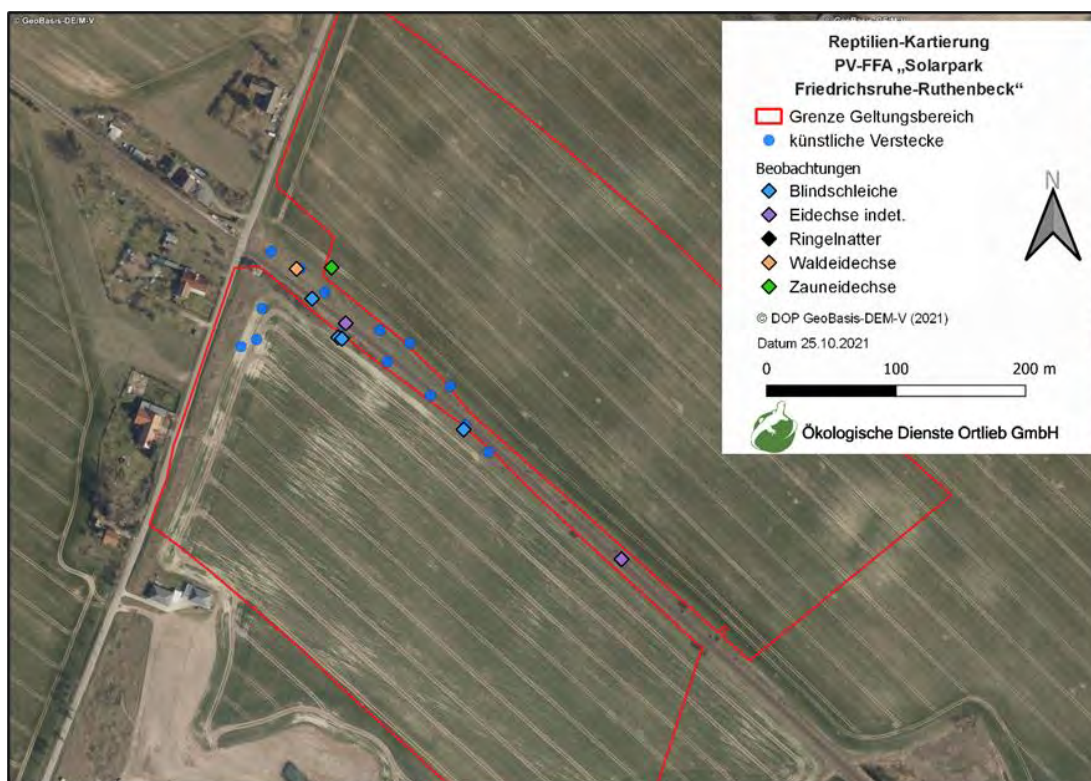


Abbildung 8: Standorte der Sichtbeobachtungen der Reptilien im Teilgebiet 1

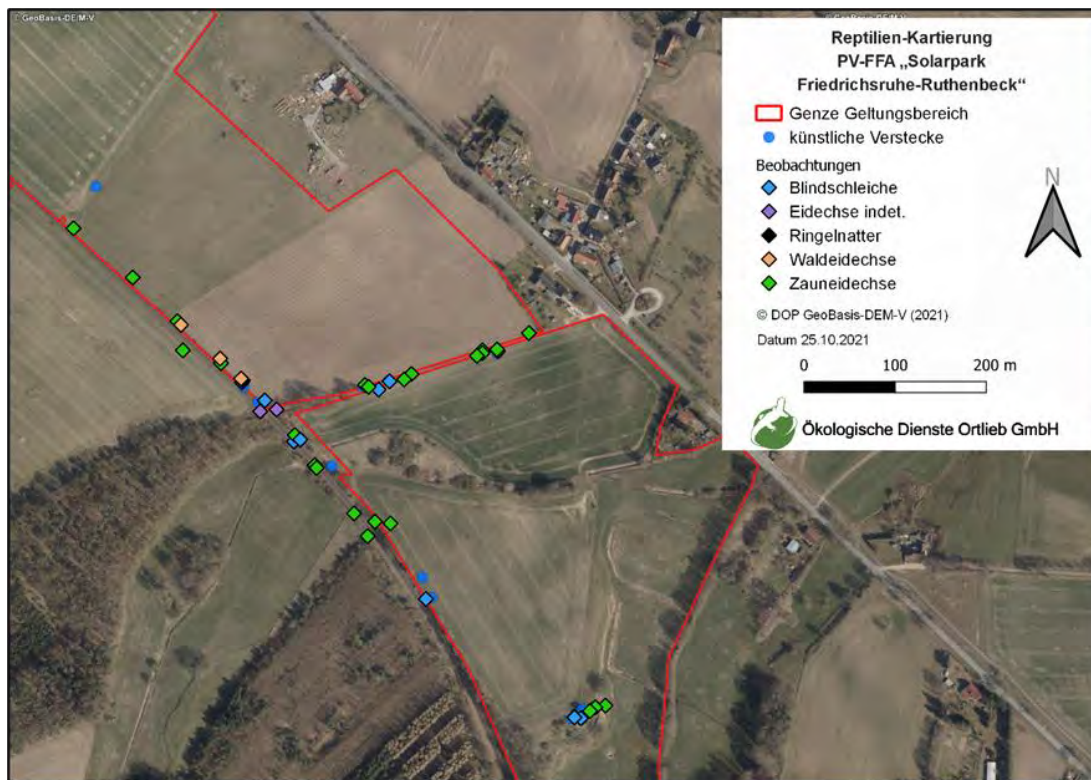


Abbildung 9: Standorte der Sichtbeobachtungen der Reptilien im Teilgebiet 2



Abbildung 10: Standorte der Sichtbeobachtungen der Reptilien im Teilgebiet 3

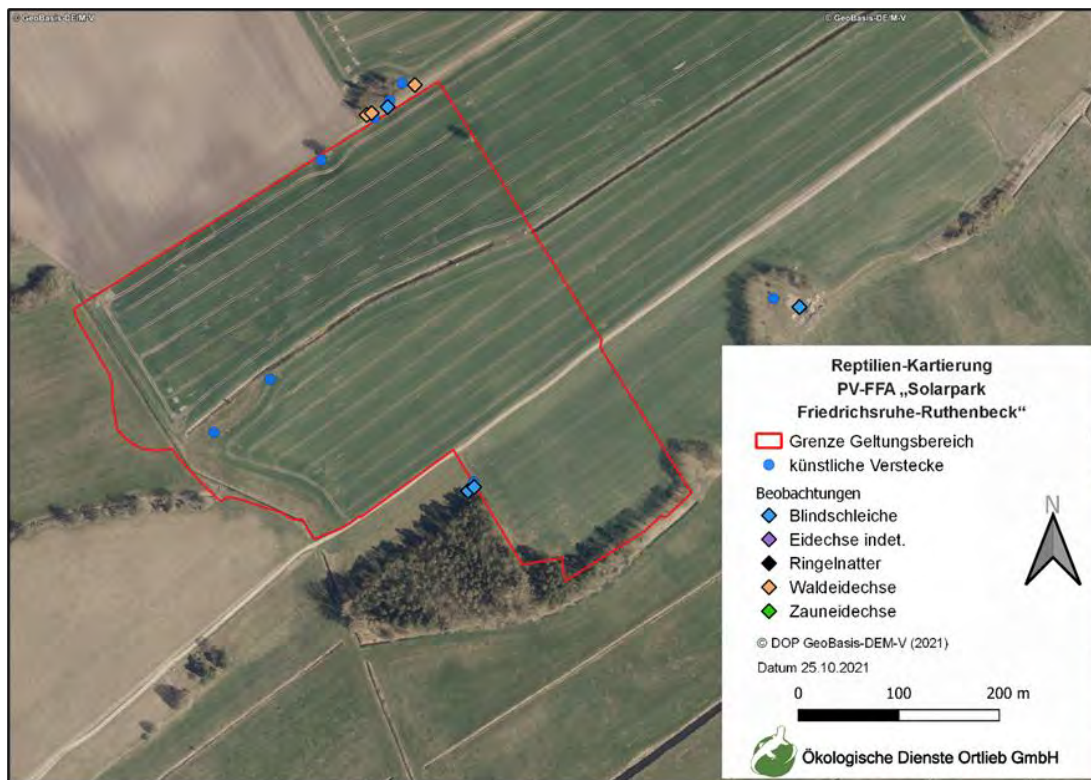


Abbildung 11: Standorte der Sichtbeobachtungen der Reptilien im Teilgebiet 4

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot:

Lebens- und Fortpflanzungsstätten sowie Jagdbereiche von Reptilien befinden sich im gesamten UR entlang von o.g. Saumstrukturen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass nicht die gesamte Population betroffen ist, so kann eine Tötung von einzelnen Reptilien ohne Vermeidungsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden. Durch die Stellung von Reptilienschutzzäunen (Maßnahme 03_V) wird ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld vermieden.

Sollte bauzeitlich ein erhöhtes Aufkommen von Reptilien am Reptilienschutzzaun im Bereich der Zuwegungen festgestellt werden, sind, zur Vermeidung eines betriebsbedingten erhöhten Tötungsrisikos durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, ggf. stationäre Schutzzäune in diesem Bereich notwendig. In diesem Fall ist eine Abstimmung der Maßnahmen (z.B. der Abfang von Reptilien) mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig.

Durch Einhaltung bzw. Umsetzung der Maßnahme 03_V wird das Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.



Störungsverbot:

Mit einer Störung der besonders geschützten Arten Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche sowie der streng geschützten Zauneidechse ist nur in den Randbereichen des Geltungsbereiches zu rechnen. Außerdem ist darauf zu achten, dass Reptilien den fest montierten Schutzzaun zur Sicherung der Anlage durch die Wahl einer geeigneten Maschenweite (in Bodennähe) passieren können (Maßnahme 05_V).

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Die vorhandenen Lebensstätten befinden sich in Randbereichen des Geltungsbereiches und bleiben erhalten, von einer Zerstörung bzw. Schädigung von Lebensstätten ist daher nicht auszugehen. Lediglich in der Teilfläche 2 (s. Abbildung 9) wurden auch im Bereich der geplanten Überbauung Zauneidechsen nachgewiesen). Für die weitere Planung der PV-FFA ist ein Aussparen der als Reptilienlebensraum geeigneten Flächen mit einem Abstand von mindestens 50 m zu kalkulieren (Maßnahme 06_V).

Radien von 40m gelten als Aktionsraum, wohingegen weitere Strecken als Wanderungen zu betrachten sind (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2020). Eine Schädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit bei Bebauung von Teilfläche 1 nicht ausgeschlossen werden.

4.1.5 Nachtkerzenschwärmer

Bestandsdarstellung

Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Lebensräume der Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind Wiesengräben, Bach- und Flussufer sowie jüngere Feuchtbrachen. Dabei handelt es sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren. Daneben kommen die Raupen auch an sehr unterschiedlichen Sekundärlebensräumen, wie z. B. an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben vor. Die Gewässerränder und die Feuchtbrache im südlichen Teil des UR stellen potenzielle Lebensräume der Art da. Im UR sind sowohl Waldrandbereiche als auch Bahndämme vorhanden. Da keine Kartierung der Art erfolgte, ist ein potenzielles Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben anzunehmen.



Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Der Nachtkerzenschwärmer kommt potenziell auf sonnenexponierten, feuchten Flächen vor, wo die Wirtspflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich) zu finden sind (z. B. Bach- und Flusssufer). Sekundäre Standorte des Nachtkerzenschwärmers sind Bahndämme sowie Abgrabungsflächen. Ein Vorkommen der Wirtspflanzen und demnach auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im UR sind potenziell an Waldrändern, auf Abgrabungsflächen, auf Grünlandbrachen und an Fließgewässern möglich. Vorkommen der Art sind oft kleinflächig und unstetig. Zur Phänologie: Die Flugzeit der Falter ist innerhalb der Monate April / Mai bis Juni / Juli; die Raupenzeit dauert von Juni bis August. Im Puppenstadium überwintert die Art bodennah bzw. in Bodenhöhlen.

Die Art ist R-Strategie (hohe Reproduktionsrate, hohe natürliche Mortalität und geringe Bedeutung einzelner Individuen für den Arterhalt), vermutlich sehr mobil und somit jederzeit in der Lage neue Lebensräume zu nutzen und neue Vorkommen zu gründen. Beobachtungen zeigen aber, dass neue geeignete Lebensräume oft nur vorübergehend besiedelt werden. Zur Größe und zum Aufbau von Populationen ist nahezu nichts bekannt (BFN 2017).

Tötungsverbot:

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Zusammenhang mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen nicht auszuschließen. Ein Vorkommen der Art kann durch die Maßnahme 07_V „Vorerkundung sensibler Bereiche vor Baubeginn als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung“ nachgewiesen werden. Ggf. sind weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Art zu ergreifen. Hierzu zählt ggf. v.a. das Absammeln und Umsetzen von Raupen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Störungsverbot:

Die Art ist gegenüber baubedingten Störungen unempfindlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. In potenziell geeigneten Bereichen mit Wirtspflanzen, die durch Baufeld, Baustellen und Zufahrten genutzt werden, ist eine 07_V „Vorerkundung sensibler Bereiche vor Baubeginn als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung“ sinnvoll, um ggf. im Einzelfall Schutzmaßnahmen für Wirtspflanzenbestände mit Raupenstadien zu ergreifen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.



4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Bestandsdarstellung Brutvögel

Die Brutvogelkartierung im UR zzgl. 50 Meter (inkl. Horstkontrollen) 2022 ergab Nachweise von 71 Vogelarten. Die Brutvogelgemeinschaft besteht aus Arten der Wälder und Gehölze, der Offen- und Halboffenlandschaft sowie des Siedlungsbereichs. Es handelt sich sowohl um Baum und Gebüsch bewohnende Freibrüter als auch um in Höhlen, an Gebäuden oder direkt am Boden brütende Arten, welche nachfolgend in Lebensraumgilden behandelt werden (die Arten werden dabei immer nur einer Gilde zugeordnet, obwohl sie teilweise auch in anderen Lebensräumen vorkommen können).

Es wurden für insgesamt 66 Arten besetzte Brutreviere erfasst (Brutnachweis oder Brutverdacht). Bei weiteren 5 Artnachweisen handelt es sich um mögliche Brutreviere (Brutzeitfeststellung) (s. Tabelle 19). Da eine umfangreiche Revierkartierung durchgeführt wurde und es sich bei Brutzeitfeststellungen nicht um tatsächlich besetzte Reviere handelt, werden Vogelarten für die lediglich Brutzeitfeststellungen vorliegen, in der späteren Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände nicht berücksichtigt. Dies betrifft die Arten Bekassine, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht und Rauchschnäpper.

Aufgrund der Wertigkeit und/ oder Empfindlichkeit der Arten, beinhaltet das ermittelte Artenspektrum 60 prüfrelevante Arten, welche in der Konfliktanalyse betrachtet werden.

Die Datenabfrage beim LUNG MV ergab einen Wiesenweihen-Brutplatz in mindestens 2 km Entfernung im Nordwesten außerhalb des UR. Die Art wurde im UR im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt, weshalb sie nicht weiter betrachtet wird und sich auch nicht in der Arten-tabelle wiederfindet. Für den Weißstorch weist das LUNG MV im Umfeld um die Ortschaften mit Nisthilfen für die Art mögliche essenzielle Nahrungsflächen aus, deren Bedeutung für die Art jedoch zu überprüfen ist. Nach LUNG MV (2016) sind Grünlandflächen im Umkreis von 2 km um einen Weißstorch-Horst als essenziell zu bewerten. Bei den durch das Vorhaben überplanten Flächen handelt es sich vordergründig um Ackerflächen. Während der Kartierungen wurden auf diesen keine Nahrung suchenden Weißstörche beobachtet. Weiterhin konnte auf keiner der angebotenen Nisthilfen im UR ein Brutvorkommen festgestellt werden. 2 von 3 Nistkörben in der Ortschaft Ruthenbeck enthielten kein Nistmaterial. Die Nisthilfe an der Kirche war in gutem Zustand und mit Nistmaterial versehen. Hier konnten jedoch nur sporadisch übernachtende Weißstörche beobachtet werden.

Eine Darstellung der Revierkartierung Brutvögel (Baufeld I und Baufeld II), Revierkartierung Brutvögel wertgebende Arten (Baufeld I und Baufeld II) sowie der Horste und Nisthilfen mit Nummer und Besatzstatus sind der Anlage 1 zu entnehmen.



Tabelle 19: Im UR festgestellte Brutvogelarten mit Angaben zur Anzahl der Reviere, zu artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus, zu geschützten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie der arttypischen Brutzeit.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutzeitfeststellung (BZF)	Brutverdacht (BV)	Brutnachweis (BN)	Prüfrelevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 02 - E 08	4	9	-	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Halbopenlandschaft	*	*					[2]	3	A 04 - M 08	2	2	-	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Wälder und Gehölze	3	V				x	[1]	1	A 04 - E 07	2	6	-	X
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Offenlandschaft	1	1		x		x	[4]	3	E 03 - E 08	1	-	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	1	10	1	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Halbopenlandschaft	V	3				x	[1]	1	A 04 - A 09	4	2	-	X
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Offenlandschaft	3	2				x	[1]	1	A 04 - E 08	5	5	-	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	2	19	1	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 02 - A 08	1	2	1	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Halbopenlandschaft	*	*					[1]	1	E 04 - E 08	1	7	1	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - A 09	-	3	-	-

ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutzeitfeststellung (BZF)	Brutverdacht (BV)	Brutnachweis (BN)	Prüfrelevanz
Elster	<i>Pica pica</i>	Siedlungsbereiche	*	*					[2]	1	A 01 - M 09	-	2	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Offenlandschaft	3	3				x	[1]	1	A 03 - M 08	-	34	-	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Halbopenlandschaft	3	V				x	[2]	2	A 03 - A 09	1	1	1	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	3	2	-	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 03 - A 08	-	3	-	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 04 - E 08	1	2	-	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Wälder und Gehölze	*	V				x	[2]	3	M 04 - E 08	4	2	-	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 05 - M 08	1	2	-	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Wälder und Gehölze	3	*				x	[1]	1	A 04 - A 08	1	1	-	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Halbopenlandschaft	V	V				x	[1]	1	E 03 - E 08	1	17	1	X
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Halbopenlandschaft	V	V		x		x	[1]	1	A 03 - E 08	1	8	-	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Wälder und Gehölze	*	V				x	[2]	3	E 04 - M 08	1	-	-	-



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutzeitfeststellung (BZF)	Brutverdacht (BV)	Brutnachweis (BN)	Prüfrelevanz
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 09	1	4	-	X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Wälder und Gehölze	*	*		x		x	[2]	3	E 02 - A 08	1	-	-	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 08	1	1	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	M 03 - A 09	-	3	-	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Siedlungsbereiche	V	V				x	[2]	3	E 03 - A 09	2	12	-	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	-	3	-	X
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Wälder und Gehölze	*	V	x	x		x	[4]	3	M 03 - E 08	-	1	-	X
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2a]	3	M 03 - A 10	-	1	-	X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	-	1	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 04 - M 08	1	1	-	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 03 - A 08	1	-	1	X
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	Wälder und Gehölze	*	3				x	[2]	3	A 03 - A 08	1	-	-	-



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutzeitfeststellung (BZF)	Brutverdacht (BV)	Brutnachweis (BN)	Prüfrelevanz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	1	22	-	X
Kranich	<i>Grus grus</i>	Halbopenlandschaft	*	*	x		x	x	[4]	3	A 02 - E 10	-	2	-	X
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	2	M 01 - E 07	-	1	-	X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Wälder und Gehölze	*	3				x	[1]	1	E 04 - M 08	-	1	-	X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[1a]	3; W 2	E 02 - M 08	-	3	-	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	4	11	-	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Halbopenlandschaft	*	*					[1]	1	M 04 - M 08	-	3	-	X
Nebelkrähe / Rabenkrähe	<i>Corvus cornix</i> / <i>C. corone</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 02 - E 08	-	1	2	X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Halbopenlandschaft	V	*	x			x	[4]	3	E 04 - E 08	-	5	2	X
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Wälder und Gehölze	*	V				x	[1]	1	E 04 - E 08	-	1	-	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	V				x	[1, 3]	2	A 04 - A 10	1	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - E 11	2	8	-	X



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutzeitfeststellung (BZF)	Brutverdacht (BV)	Brutnachweis (BN)	Prüfrelevanz
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	Offenlandschaft	V	*				x	[1]	1	A 04 - E 08	-	2	1	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	2	9	-	X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Wälder und Gehölze	V	V	x		x	x	[1a]	3; W 3	M 03 - M 08	-	-	2	X
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Offenlandschaft	V	*				x	[1]	1	M 04 - E 08	-	5	-	X
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Siedlungsbereiche	3	*			x	x	[1]	2	A 04 - M 12	-	1	-	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 03 - M 08	-	1	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Offenlandschaft	*	*					[1]	1	A 03 - E 10	-	4	4	X
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Wälder und Gehölze	*	*	x		x	x	[1a]	3; W 2	E 03 - M 08	-	-	1	X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Wälder und Gehölze	*	*	x	x		x	[2]	3	E 02 - A 08	-	1	-	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - A 09	1	5	-	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	2	1	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Wälder und Gehölze	*	3				x	[2]	2	E 02 - A 08	-	2	-	X



ENTWURF - AFB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Brutzeitfeststellung (BZF)	Brutverdacht (BV)	Brutnachweis (BN)	Prüfrelevanz
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	-	5	-	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 08	1	4	-	X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Offenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 - A 09	1	4	-	X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 04 - A 08	1	2	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[1]	2	E 03 - E 08	-	1	-	X
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Offenlandschaft	*	V				x	[1]	1	E 04 - A 10	-	2	-	X
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 04 - A 08	-	4	-	X
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Wälder und Gehölze	3	*				x	[1]	1	E 04 - A 08	1	1	-	X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[1]	1	E 01 - E 08	-	-	1	X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Wälder und Gehölze	V	*				x	[1]	1	A 04 - A 08	-	1	-	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 08	1	4	-	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 08	2	9	-	X



Erläuterungen zur Tabelle 19:

Kategorien der Roten Liste Brutvögel:

*	ungefährdet
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
N	Neozoon

Rote Liste MV: VÖKLER et al. (2014)

Rote Liste D: RYSLAVY et al. (2020)

§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV

§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätte geschützt nach LUNG MV (2016):

[1] - Nest oder Nistplatz

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach LUNG MV (2016):

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 - 3 Brutperioden)

Brutzeit nach LUNG MV (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade,

01 - 12 = Kalendermonat



4.2.2 Bestandsdarstellung Rastvögel

Während der Erfassung von Zug- und Rastvögeln im UR wurden 73 Arten festgestellt, von denen 34 planungsrelevant sind.

Aufgrund der Flächenbewirtschaftung (Acker, Grünland) wäre der UR relevant für Arten wie Kranich, Graureiher, Kiebitz, sowie für nordische Gänse (Bläss-, Saatgans, Weißwangengans). Keine der erfassten, wandernden Wasservogelarten trat in Anzahlen auf, welche eine hohe Bedeutsamkeit des UR als Nahrungs- und/ oder Rastflächen der Arten widerspiegelt. Von keiner der Arten wurde das 1 % flyway-level gemäß WAHL & HEINICKE (2013) und WETLANDS INTERNATIONAL (2023) erreicht. Die verschiedenen Gänsearten wurden maßgeblich überfliegend festgestellt. So fanden direkte Flugbewegungen vom Schlafplatz in der Lewitz südwestlich des UR hin zu nördlich außerhalb des UR gelegenen Nahrungsflächen statt. In der Anlage I sind Rastgemeinschaften von rastenden Wasservogelarten im Gebiet mit mehr als 100 Individuen dargestellt. Diese wurden nur im UR des Baufeld II festgestellt.

Die Daten der wertgebenden Arten sind in Tabelle 20 dargestellt.

In beiden Baufeldern konnten rastende Steinschmätzer und Raufußbussarde festgestellt werden. Hierbei handelte es sich jedoch um wenige Individuen. Als Rastvogel sind die Arten wenig räumlich fixiert und können zur Nahrungssuche auf Flächen außerhalb des Baufeldes ausweichen.

Maßgeblich im Südteil des Baufeldes I des Geltungsbereichs wurden innerhalb einer Ackerbrache mehrere Kleinvogelarten in größeren Anzahlen (> 100 Ind.) festgestellt. Es handelte sich um verschiedene Finkenarten wie Stieglitze, Bluthänflinge und Bergfinken. Als Rastvögel sind die Finkenarten wenig räumlich fixiert und können auf andere Flächen zur Nahrungssuche ausweichen.

Die gezielten Schlafplatzbeobachtungen des Rotmilans im Bereich möglicher Schlafgehölze der Art ergaben keinen regelmäßig genutzten Schlafplatz im UR. Die 5 Individuen, welche am 18.01.2022 in 2 Gehölzen festgestellt wurden, konnten während der nachfolgenden insgesamt 5 Beobachtungsabende nicht erneut im UR festgestellt werden. Es wurden Rotmilane beobachtet, welche den UR jedoch in Richtung Südwesten überflogen. Hier wird davon ausgegangen, dass es im großräumigen Verbund, welcher über den UR hinaus geht, Gehölze zum Übernachten genutzt werden. Die befinden sich vor allem südwestlich außerhalb des UR.

Da es sich bei den Zug- und Rastvögeln ausschließlich um Arten handelt, deren Rast- und Nahrungshabitate Offenland- und/oder Halboffenlandhabitate im UR sind, erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände der Rastvogelarten über die Gilden der Offen- und Halboffenlandarten.

Eine Darstellung der Rastvogelgemeinschaften wandernder Wasservogelarten mit mehr als 100 Individuen (Baufeld I und Baufeld II) ist der Anlage 1 zu entnehmen.



Tabelle 20: Im UR während der Zug- und Rastvogelkartierung 2021/22 festgestellte planungsrelevante Vogelarten mit Angaben zu Beobachtungszahlen und Schutzstatus (üf= überfliegend, ns = Nahrung suchend, r = rastend; weitere Erläuterungen unterhalb der Tabelle)

Artnamen	Wiss. Artname	§ § BNatSchG / BartSchV	RL DW (2013)	VS-RL Anhang I	Arten mit geschütz- ten Ruhestätten	Tagesmaximum (Individuen)		Gesamtanzahl (Individuen)		1% der flyway-Population
						üf	r / ns	üf	r / ns	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	x	V	-	x	1	-	1	-	83.700
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	*	-	-	20	100	35	115	-
Blässgans / Saatgans spec.	<i>Anser albifrons / fabalis / serrirostris</i>	-	*	-	x	600	400	1.812	650	12.000 / 890 / 5.500
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	*	-	x	45	150	181	340	12.000
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	*	-	x	-	2	-	2	17.500
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	V	-	-	40	50	75	130	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	V	-	-	-	4	-	4	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	*	-	-	25	60	186	355	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	*	-	-	-	50	-	125	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	*	-	-	10	110	19	288	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	*	-	x	130	120	307	139	7.400
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	*	-	-	2	1	7	1	3.500
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	*	-	x	-	6	-	10	2.800

Artnamen	Wiss. Artname	§ § BNatSchG / BartSchV	RL DW (2013)	VS-RL Anhang I	Arten mit geschütz- ten Ruhestätten	Tagesmaximum (Individuen)		Gesamtanzahl (Individuen)		1% der flyway-Popu- lation
						üf	r / ns	üf	r / ns	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	V	-	x	90	-	126	-	72.300
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	*	-	x	45	-	45	-	6.200
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	*	x	x	26	51	71	217	3.500
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	*	-	-	3	6	23	37	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	x	2	-	-	-	1	-	7	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	*	-	x	100	200	100	330	-
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	x	2	-	-	-	3	-	6	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	3	x	x	6	3	41	17	-
Saatgans spec.	<i>Anser fabalis / serr- irostris</i>	-	*	-	x	500	15	986	24	890 (<i>A. fabalis</i>) 5.500 (<i>A. serrirostris</i>)
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	*	-	x	1	2	1	7	460
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	x	*	x	x	2	-	2	-	1.400
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	*	-	x	150	1050	360	1.516	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	V	-	-	-	3	-	5	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	*	-	-	150	-	343	-	-

Artnamen	Wiss. Artnamen	§ § BNatSchG / BartSchV	RL DW (2013)	VS-RL Anhang I	Arten mit geschütz- ten Ruhestätten	Tagesmaximum (Individuen)		Gesamtanzahl (Individuen)		1% der flyway-Population
						üf	r / ns	üf	r / ns	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	*	-	x	-	6	-	10	53.000
Tundrasaatgans	<i>Anser serrirostris</i>	-		-	-	270	450	270	1.100	5.500
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	*	-	-	-	2	-	6	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	*	-	-	100	40	193	180	-
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	2	-	x	-	3	-	4	890
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-	-	-	1	-	1	158.100
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	*	-	x	-	2	-	3	24.000
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	*	x	x	4	-	4	-	14.000
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	*	-	-	20	50	72	100	-
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	*	x	x	7	-	7	-	220

Erläuterungen zu Tabelle 20:

Kategorien der Roten Liste Rastvögel Deutschlands

*	ungefährdet	3	gefährdet
0	ausgestorben oder verschollen	R	extrem selten mit geographischer Restriktion
1	vom Aussterben bedroht	V	Arten der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	N	Neozoon

Rote Liste wandernder Vogelarten D: HÜPPOP et al. (2013)

§§ BartSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BartSchV

§§ BnatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BnatSchG

1%-Schwellenwerte: WAHL & HEINICKE (2013), WETLANDS INTERNATIONAL (2023)



4.2.3 Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Brutvogelarten der verschiedenen Gilden im UR beurteilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf alle vorkommenden Arten einen Einfluss haben können. Nicht jede Wirkung ist jedoch mit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes verbunden. Der Einfluss der Wirkfaktoren auf die Arten bzw. Gilden wird ebenfalls nachfolgend erläutert. An den jeweiligen Stellen ist benannt, ob eventuelle Verbotstatbestände erfüllt werden bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ersatz oder Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Zum Wirkfaktor Spiegelung und das dadurch mutmaßlich einhergehende Kollisionsrisiko für Vögel können folgende Aussagen getroffen werden (BfN 2006): Für die Beurteilung relevant ist die Verwechslung größerer PV-FFA mit Wasserflächen. Vögel, insbesondere Wasservögel, gelten als vorwiegend optisch orientierende Tiere mit guten Sichtvermögen. Es wird angenommen, dass die für Menschen aus der Entfernung wie eine einheitliche erscheinende Wasserfläche wirkende Ansicht des Solarparks für Vögel schon aus größerer Entfernung sich in ihre einzelne Modulbestandteile auflösen können. Es wird davon ausgegangen, dass Vögel mit zunehmender Annäherung an die PV-FFA, die einzelnen Modulreihen bzw. Module wahrnehmen und somit keine Landeversuche unternehmen. Es ist jedoch ein erhöhtes Risiko bei ungünstigen Sichtverhältnissen nicht ganz auszuschließen. Ähnliche Aussagen sind gemäß Umweltbundesamt (2022) anzunehmen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Gilden sowie die ihnen zugeordneten Arten dargestellt und hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbestände geprüft. Nur als Rastvögel betrachtungsrelevante Arten sind mit (R) gekennzeichnet. Wertgebende Arten sind **fett** markiert.

4.2.3.1 Arten der Wälder und Gehölze

Betrifft: *Amsel*, ***Baumpieper***, *Blaumeise*, *Buchfink*, *Buntspecht*, *Fitis*, *Gartenbaumläufer*, *Gartengrasmücke*, ***Gartenrotschwanz***, *Gelbspötter*, ***Gimpel***, ***Grauschnäpper***, *Grünfink*, ***Grünspecht***, *Heckenbraunelle*, ***Heidelerche***, *Hohltaube*, *Klappergrasmücke*, *Kleiber*, ***Kleinspecht***, *Kohlmeise*, *Kolkrabe*, ***Kuckuck***, ***Mäusebussard***, *Mönchsgrasmücke*, *Nachtigall*, *Nebelkrähe* / *Rabenkrähe*, ***Pirol***, *Ringeltaube*, *Rotkehlchen*, ***Rotmilan***, ***Schwarzmilan***, ***Schwarzspecht***, *Singdrossel*, ***Star***, *Stieglitz*, *Sumpfmeise*, ***Turmfalke***, *Waldbaumläufer*, ***Waldlaubsänger***, ***Waldohreule***, ***Weidenmeise***, *Zaunkönig*, *Zilpzalp*

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens kann aufgrund der Durchführung ohne Eingriffe in Gehölzbestände nach derzeitigem Planungsstand ausgeschlossen werden. Werden dennoch Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich, so sind diese außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Arten durchzuführen (Maßnahme 08_V). Hierdurch kann eine Tötung für die überwiegende Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von



Brutvögeln mit einer Brutzeit beginnend vor Anfang März (Amsel, Ringeltaube, Star bzw. endend nach Ende September (Ringeltaube)) zu vermeiden, muss unmittelbar vor Gehölzentnahmen eine Kontrolle auf das Vorkommen besetzter Nester potenzieller Brutvogelarten durchgeführt werden (Maßnahme 09_V). Die zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen müssen von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht werden (Maßnahme 01_V). Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Baustellenfahrzeuge nur mit geringen Geschwindigkeiten fortbewegen. Gleiches gilt für den betriebsbedingten Fahrverkehr, um Pflegemaßnahmen auf dem Gelände der PV-FFA durchzuführen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung nur die wertgebenden Arten relevant (vgl. Fröhlich & Sporbeck 2010). Die Prüfung der erheblichen Störung erfolgt somit für folgende Arten: *Baumpieper, Gartenrotschwanz, Gimpel, Grauschnäpper, Grünspecht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star, Turmfalke, Waldlaubsänger, Waldohreule und Weidenmeise*.

Maßgeblich empfindlich sind die Großvogelarten. Einige der festgestellten Niststätten dieser befinden sich im Wirkraum des Vorhabens. Um die Tötung von Individuen (Gelegeaufgabe, längere Abwesenheit vom Nest und damit erhöhte Nestlingssterblichkeit bzw. erhöhtes Präda-tionsrisiko) während der Brutzeit der Arten und eine eventuelle Brutaufgabe zu vermeiden, wird eine Vergrämung durch Bautätigkeiten mithilfe einer Bauzeitenregelung (Maßnahme 08_V) vermieden (baufreie Zeit: 28.02. bis 31.08.). Diese gilt für die angegebenen im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010):

Baufeld I

Horst 36: Mäusebussard (40 m außerhalb des Geltungsbereichs), Fluchtdistanz 100 m

Baufeld II

Horst 39: Rotmilan (10 m außerhalb des Geltungsbereichs), Fluchtdistanz 300 m

Horst 06: Schwarzmilan (20 m außerhalb des Geltungsbereichs), Fluchtdistanz 300 m

Horst 49: Turmfalke (4 m außerhalb des Geltungsbereichs), Fluchtdistanz 100 m

Horst 18: Waldohreule (15 m außerhalb des Geltungsbereichs), Fluchtdistanz 20 m

Die ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) kann ein früheres Ende der baufreien Zeit (früheres Ende der bahindernden Bruten) feststellen.



Der Kuckuck ist ebenfalls lärmempfindlich (58 dB(A)_{Tag} lt. GARNIEL & MIERWALD 2010), aber ein Brutparasit, welcher die Junge nicht selber großzieht, sondern eher unempfindliche Kleinvogelarten als Wirte nutzt. Der Kuckuck hat auch sehr große Streifgebiete, weshalb ein Ausweichen in Bereiche außerhalb des UR während Störung möglich ist.

Der Pirol ist auch lärmempfindlich (58 dB(A)_{Tag} lt. GARNIEL & MIERWALD 2010) und nutzt sehr große Streifgebiete. Deshalb ist ein Ausweichen bei kontinuierlichem Baugeschehen bereits ab Beginn der Brutzeit der Art möglich. Der Brutwald im Südwesten des Baufeld II ist bereits mit einer Bauzeitenregelung für Schwarzmilan belegt (08_V).

Ebenfalls lärmempfindlich ist der Schwarzspecht (58 dB(A)_{Tag} lt. GARNIEL & MIERWALD 2010). Der Brutplatz im Wald im Norden des Baufeld II ist gut geschützt, so dass eine Schallreduktion möglich ist, weshalb eine erhebliche Störung nicht eintritt.

Weiterhin sind entsprechende Mahdvorgänge (betriebsbedingte Störungen und Pflegemanagement (10_V)) nicht zur Brutzeit in innerhalb der Fluchtdistanz (300 m) zu Rotmilan- und Schwarzmilanbrutplätzen durchzuführen.

Die übrigen o. g Arten haben geringe Fluchtdistanzen (< 20 m). Für sie werden keine bau- und betriebsbedingten Störungen erwartet, welche Vergrämung oder Funktionsentwertungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge haben.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Fortpflanzungsstätten bzw. Habitatstrukturen der Arten Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise und Star, welche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG über die jeweilige Brutperiode hinaus (mehrjährig) geschützt sind (s. Tabelle 19). Hierbei handelt es sich um in Nischen und/ oder Hohlräumen nistende Arten. Die geschützten Fortpflanzungsstätten der genannten Arten gehen verloren, sollten Gehölze mit Höhlungen im Rahmen des Vorhabens entnommen werden. In jedem Fall ist vor der Gehölzentnahme festzustellen, ob für die Arten geeignete Höhlen vorhanden sind (Maßnahme 09_V). Werden entsprechende Niststrukturen vorgefunden, kann die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Arten im räumlichen Zusammenhang mithilfe der Maßnahme CEF1 (Ausgleich vorhandener, zu entfernender Höhlen durch das Anbringen von für die Art geeigneten Nistkästen im unmittelbaren Umfeld) aufrecht erhalten werden.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.



4.2.3.2 Arten der Halboffenlandschaft

Betrifft: *Bachstelze*, *Blässhuhn (R)*, ***Bluthänfling***, *Dorngrasmücke*, ***Feldsperling***, ***Goldammer***, ***Grauammer***, *Kranich*, *Neuntöter*, *Raubwürger (R)*, *Waldschnepfe (R)*, *Waldwasserläufer (R)*

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens kann aufgrund der Durchführung ohne Eingriffe in Gehölzbestände nach derzeitigem Planungsstand ausgeschlossen werden. Werden dennoch Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich, so sind diese außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der hier betrachteten Arten durchzuführen (Maßnahme 08_V). Sollten Eingriffe in Gehölzbestände innerhalb der Brutzeit einzelner besonders früh oder spät brütender Arten (z.B. Nebelkrähe) durchgeführt werden, sind die betroffenen Gehölze vor Durchführung der Maßnahme auf mögliche Niststätten der betroffenen Arten zu kontrollieren (Maßnahme 09_V). Um eine Tötung nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist im Baufeld eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (Maßnahme 11_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (Maßnahme 01_V). Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden.

Das betriebsbedingte Pflegemanagement der Flächen (Maßnahme 10_V) ist außerhalb der Kernbrutzeiten durchzuführen.

Die Rastvogelarten sind weniger räumlich fixiert als Brutvögel und wechseln mehrfach täglich ihre Nahrungs- und Ruheflächen und überwinden größere Entfernungen. Den Arten stehen Flächen außerhalb der Baufelder und des Geltungsbereiches zur Rast zur Verfügung, welche fliegend erreicht werden können.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Die Prüfung der erheblichen Störung erfolgt somit für folgende Arten: *Bluthänfling*, *Feldsperling*, *Goldammer*, *Grauammer*, *Kranich* und *Neuntöter*.

Die Arten *Bluthänfling*, *Feldsperling*, *Goldammer*, *Grauammer* und *Neuntöter* weisen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß VÖKLER et al. (2014) derart negative Bestandstrends auf, dass

sie einer Gefährdungskategorie der Roten Liste oder zumindest der Vorwarnliste zugeordnet wurden.

Grundsätzlich ist keine ausgeprägte Störanfälligkeit der Art Bluthänfling bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bauarbeiten nicht nachhaltig auf den Erhaltungszustand der Art auswirken werden.

Die Reviere des Feldsperlings liegen im nahen Umfeld des Plangebietes. Das Vorhaben befindet sich außerhalb ihrer Fluchtdistanz (10 m). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ist nicht von einer Aufgabe des Reviers in Folge der Bautätigkeiten auszugehen.

Die besetzten Reviere der Goldammer und Grauammer liegen überwiegend im Plangebiet. Im Plangebiet wurden ebenfalls besetzte Reviere des Neuntöters erfasst, so dass die Bauarbeiten zur Herstellung der PV-FFA außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von Anfang September bis Ende März durchzuführen sind (Maßnahme 08_V). Hierdurch kann eine erhebliche Störung mit möglichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten ausgeschlossen werden.

Ein Kranichbrutplatz befindet sich nördlich von Friedrichsruhe, südlich vom Baufeld I in ca. 200 m zum Geltungsbereich. Das Plangebiet (Baufeld I, Nordost) befindet sich somit innerhalb der Fluchtdistanz der Art (500 m). Um eine erhebliche Störung des Brutgeschehens zu vermeiden, ist das Baugeschehen auf dieser Fläche außerhalb der Brutzeit der Art im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen (08_V). Ggf. kann durch eine Besatzkontrolle des Brutplatzes die artspezifische Bauzeitenregelung aufgehoben bzw. verkürzt werden.

Das Pflegemanagement der Flächen (Maßnahme 10_V) ist außerhalb der Kernbrutzeiten durchzuführen.

Die Rastvogelarten sind weniger räumlich fixiert als Brutvögel und wechseln mehrfach täglich ihre Nahrungs- und Ruheflächen und überwinden größere Entfernungen. Den Arten stehen Flächen außerhalb der Baufelder und des Geltungsbereiches zur Rast zur Verfügung, welche fliegend erreicht werden können. Es sind nur geringe Individuen der Rastvogelarten nachgewiesen worden. Erhebliche Störungen auf die o.g. Rastvogelarten werden ausgeschlossen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Eine Schädigung von einmalig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Durchführung des Vorhabens ohne Eingriffe in Gehölzbestände nach derzeitigem Planungsstand ausgeschlossen werden. Werden dennoch Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich, so sind diese außerhalb der Brutzeit der Arten Bluthänfling, Dorngrasmücke und Goldammer durchzuführen (Maßnahme 08_V).



Bei den Arten Bachstelze und Feldsperling führt die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, die bei diesen Arten ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze (08_V).

Innerhalb des Baufeld I (Nordost) befinden sich 4 Reviere des Neuntöters. Als Fortpflanzungsstätte des Neuntöters ist das gesamte Revier dauerhaft bis zu seiner Aufgabe geschützt. Generell werden vom Neuntöter offene Landschaften mit Strauchgruppen und Hecken genutzt. Die Art benötigt insektenreiche Areale als Nahrungshabitat. Ein ungehinderter Überblick über das Revier und dessen nähere Umgebung sind maßgebend. Durch die Integration der vorhandenen Gehölze und größeren Abständen zwischen den Modulreihen (siehe 12.2_V), sowie die Anlage von Freiflächen unterschiedlicher Ausprägung (siehe 12.3_V), bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten und genügend Flächen zur Nahrungssuche erhalten. Für den Fall einer erforderlichen Gehölzentnahme sind artspezifische Heckenstrukturen (CEF 2) in Verbindung mit den Schneisen und Freiflächen anzulegen (siehe 12.3_V).

Im Baufeld I (Nordost) befinden sich 3 Reviere und im Baufeld II (Südwest) 1 Revier der Graumammer. Wie bei der Art Neuntöter sind große Abstände zwischen den Modulreihen (siehe 12.2_V), Freiflächen für Nahrungssuche (Maßnahme 12.3_V) sowie die Integration vorhandener Gehölzstrukturen zur Vermeidung einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art erforderlich. Für den Fall einer erforderlichen Gehölzentnahme sind artspezifische Heckenstrukturen (CEF 2) in Verbindung mit den Schneisen und Freiflächen anzulegen (Maßnahme 12.3_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

4.2.3.3 Arten der Offenlandschaft

Betrifft: *Bekassine (R)*, *Bergfink (R)*, *Blässhans (R)*, ***Braunkehlchen***, ***Feldlerche***, *Graugans (R)*, *Graureiher (R)*, *Haubenlerche (R)*, *Höckerschwan (R)*, *Kiebitz (R)*, *Kormoran (R)*, *Kranich (R)*, *Raufußbussard (R)*, ***Rohrhammer***, ***Schafstelze***, *Schwarzkehlchen*, *Silberreiher (R)*, *Singschwan (R)*, *Star (R)*, *Steinschmätzer (R)*, *Stieglitz (R)*, *Stockente (R)*, *Sumpfrohrsänger*, *Tundrasaatgans (R)*, ***Wachtel***, *Waldsaatgans (R)*, *Weißwangengans (R)*, *Wiesenpieper (R)*, *Zwergschwan (R)*

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund der Durchführung der Baufeldfreimachung auf den Ackerflächen außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen (Maßnahme 08_V). Um eine Tötung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (Maßnahme 11_V). Die



Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (Maßnahme 01_V). Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden.

Die Rastvogelarten sind weniger räumlich fixiert als Brutvögel und wechseln mehrfach täglich ihre Nahrungs- und Ruheflächen und überwinden größere Entfernungen. Den Arten stehen Flächen außerhalb der Baufelder und des Geltungsbereiches zur Rast zur Verfügung, welche fliegend erreicht werden können.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Die Prüfung der erheblichen Störung erfolgt somit für folgende Arten: *Braunkehlchen, Feldlerche, Rohrammer, Schafstelze und Wachtel*.

Eine Störung der genannten Arten während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund der Durchführung der Baufeldfreimachung auf den Ackerflächen außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen (Maßnahme 08_V). Um eine erhebliche Störung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (Maßnahme 11_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (Maßnahme 01_V).

Die Rastvogelarten sind weniger räumlich fixiert als Brutvögel und wechseln mehrfach täglich ihre Nahrungs- und Ruheflächen und überwinden größere Entfernungen. Den Arten stehen Flächen außerhalb der Baufelder und des Geltungsbereiches zur Rast zur Verfügung, welche fliegend erreicht werden können. Es sind nur geringe Individuen der Rastvogelarten nachgewiesen worden. Erhebliche Störungen auf die o.g. Rastvogelarten werden ausgeschlossen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Um eine Schädigung von einmalig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vogelarten Braunkehlchen, Feldlerche, Rohrammer, Schafstelze, Schwarzkohlchen, Sumpfrohrsänger und Wachtel durchgeführt (Maßnahme 09_V). Um eine Ansiedlung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist



eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugehen zu gewährleisten (Maßnahme 12_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (Maßnahme 01_V).

Eine dauerhafte, großflächige Inanspruchnahme von im Jahr 2022 besetzten Revieren der Arten dieser Gilde erfolgt mit der Umsetzung des Vorhabens.

Die Brutvogelkartierung 2022 ergab 34 Reviere der Offenlandart Feldlerche im UR. Abzüglich des 50 m Puffers und der Randbereiche bleiben 25 Reviere, welche sich auf den mit Modulen überplanten Flächen befinden. Aufgrund ihrer Gefährdung innerhalb M-Vs wie auch Gesamtdeutschlands (jeweils Rote-Liste-Status 3 = „gefährdet“) ist die Art als wertgebend zu betrachten. Brutauffälle und Habitatverlust haben negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art, weshalb die überplanten Reviere (= Habitatverlust) ausgeglichen werden müssen, um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Der Ausgleich gilt für jedes Brutpaar im Verhältnis 1:1 und muss je Brutpaar mindestens 1 Hektar Fläche betragen.

Um die Reviere im räumlichen Zusammenhang ausgleichen zu können, benötigt es ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Das Ziel soll sein, die Flächen im Geltungsbereich und die Ausgestaltung der Modulreihen so attraktiv wie möglich für die Art zu machen. Mit entsprechenden Maßnahmen ist der Ausgleich der überwiegenden Anzahl der 25 Reviere innerhalb des Geltungsbereichs zu realisieren und eine Art Offenlandcharakter zu erhalten. Es wird jedoch nicht möglich sein, die Flächen komplett innerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen, weshalb angrenzende Ackerflächen mit einbezogen werden müssen. Zur Kontrolle der Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt, um den Erfolg der Maßnahme (vor allem innerhalb des Geltungsbereichs) zu überprüfen und ggfs. nachzubessern.

Nachstehend werden das Maßnahmenkonzept für die Feldlerche dargestellt:

Maßnahmenkombination (Stand: 28.04.2023)

- Randstreifen (mind. 10 m), welcher außerhalb des E-Zaunes angelegt wird (verringert die Zerschneidungswirkung der für die Art nutzbaren Freifläche), umlaufend, wo Ackerflächen/ Habitate der Art angrenzen, ohne Gehölzbepflanzung (Maßnahme 12.1_V)
- Reihenabstand von 5 m zwischen Modulreihen; Engere Reihenabstände sind nur in an Wald oder Feldhecken/ Einzelbäume angrenzenden Bereichen möglich, da diese von der Art gemieden werden (Wald: engere Reihenabstände bis zu einer Entfernung von 120 m möglich; Feldhecken/ Einzelbäume bis max. 50 m) (Maßnahme 12.2_V)
- Freifläche in den Anlagen Größe mind. 1 ha unterschiedlicher Ausbildung (Maßnahme 12.3_V)
- Schneisen zwischen Modulfeldern von 10 m Breite, angelegt alle 250 m (Maßnahme 12.4_V)



- Anlegen von Lerchenfenstern auf angrenzenden Ackerkulturen für mindestens 6 Brutpaare (Lerchenfenster auf mind. 6 ha Ackerfläche, 5 Fenster pro Hektar); Die Lerchenfenster sollten auf mind. 2 verschiedene Ackerschläge aufgeteilt werden, da diese bereits von anderen Brutpaaren besiedelt sind und ein Schlag allein nicht zusätzliche 6 Brutpaare Feldlerche „aufnehmen“ kann (Maßnahme CEF 3)
- extensive Bewirtschaftung der Flächen (Maßnahme 12.5_V)
- Monitoring zum Überprüfen des Erfolgs und ggfs. Nachbessern (1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre nach Fertigstellung) (Maßnahme 12.6_V)

Hinweis: Die Maßnahmen des Maßnahmenkonzept zur Feldlerche werden im weiteren Verlauf der Planungen noch abgestimmt und endgültig festgelegt. Dargestellt ist der Stand vom 28.04.2023.

Weiterhin befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Braunkehlchen, Rohrammer, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger und Wachtel im geplanten Geltungsbereich.

Im Baufeld I (Nordost) befinden sich 2 Reviere des Braunkehlchens, 1 Revier der Schafstelze, 2 Reviere des Schwarzkehlchens, 1 Revier des Sumpfrohrsängers und 1 Revier der Wachtel und im Baufeld II (Südwest) je 1 Revier des Braunkehlchens, der Rohrammer, 2 Reviere der Schafstelze, des Sumpfrohrsängers und der Wachtel.

Aufgrund der heterogenen Gestaltung der PV-FFA (Saumstrukturen erhalten, Ruderalflächen (Grabensäume, Bahndamm), Bereiche mit Brachecharakter, Freiflächen in Verbindung mit den Maßnahmen zur Feldlerche wird der Habitatverlust dieser Arten vermieden.

Die Maßnahmen sind gleichzeitig auch wirksam für Greifvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Eulen), die im Umfeld brüten. (s. Kapitel 4.2.3.1 und 4.2.3.4).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

4.2.3.4 Arten der Siedlungsbereiche

Betrifft: *Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Weißstorch*

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) der genannten während der Durchführung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe im Bereich von Gebäuden und Siedlungen durchgeführt werden. Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden.



Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Die Arten Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe können als grundsätzlich störungsunempfindlich eingeordnet werden. Dies äußert sich auch darin, dass die Arten geringe Fluchtdistanzen mit ≤ 10 m aufweisen (GARNIEL et al. 2010).

Der Nistkasten der Schleiereule befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Der Weißstorchhorst in Ruthenbeck befindet sich in einem schlechten Zustand und war demzufolge in 2022 nicht besetzt. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Eine Schädigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe im Bereich von Gebäuden und Siedlungen durchgeführt werden. Nahrungsflächen von Weißstorch und Schleiereule befinden sich im Plangebiet, jedoch dienen insbesondere die Ackerflächen für den Weißstorch als nicht hochwertig im Sinne einer essenziellen Nahrungsfläche zu werten. Beide Arten profitieren von den Maßnahmen für die Offenlandarten (breite Schneisen und Freiflächen, Maßnahmen 12.3_V, 12.4_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.



5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und des Erhaltungszustandes

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen werden festgelegt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 21: Auflistung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

lfd. Nr.	Beschreibung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
01_V	Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB): Festlegung/Mitwirken eines Bauablaufplanes unter Berücksichtigung aller artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Anleitung, Begleitung, Kontrolle und Dokumentation der u. g. Artenschutzmaßnahmen	Mit Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss aller Naturschutzrelevanten Arbeiten	Fauna
02_V	Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit	Durchführung der Bauarbeiten von 1 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang	Fischotter
03_V	Stellung von mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzäunen: (Ausführung als Reptilienschutzzaun) Entlang der Bauflächengrenzen in deren mittelbarer Nachbarschaft Amphibien-/Reptilienlebensräume und Fortpflanzungsstätten festgestellt wurden, ist während der Bauzeit ein temporärer Schutzzaun zu stellen, um ein Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld zu vermeiden. Die temporären Schutzzäune sind regelmäßig auf ihre sachgemäße Funktionsweise zu überprüfen und zu pflegen (Mahd des unmittelbar angrenzenden Bereichs um ein Überwachsen zu vermeiden) <i>Bei einem erhöhten Aufkommen von Reptilien und Amphibien trotz Errichtung eines Schutzzaunes ist ein Abfang der Individuen aus dem Baufeld und die Umsetzung in geeignete Aussetzungsflächen erforderlich.</i>	baurechtlich vor Beginn der Aktivitätsphase (Ende Februar - Ende November)	Amphibien / Reptilien

lfd. Nr.	Beschreibung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
04_V	Flächenmanagement geeignete Flächenpflege, extensive Beweidung bzw. angepasste Mahd (nicht bodennahe Mahd, etwa 15 cm über Grund, bei einem geeigneten Zeitpunkt (tagsüber bei trockenem Wetter).	dauerhaft	Amphibien / Reptilien
05_V	Durchlässige Umzäunung für Kleintiere geeignete durchlässige Maschenweite (mind. 10 cm) der dauerhaften Umzäunung	dauerhaft	Amphibien / Reptilien
06_V	Verzicht der Überbauung potenzieller Winterquartiere und Lebensstätten - Feldraine / Böschungen mit Ruderalflur - Feldsteinhaufwerke - Liegende Totholzstrukturen	dauerhaft	Amphibien / Reptilien
07_V	Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung Ggf. Festlegung von Schutzmaßnahmen für Wirtspflanzenbestände mit Raupenstadien (z.B. Absammeln und Umsetzen von Raupen)	vor Baubeginn	Nachkerzenschwärmer
08_V	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der festgestellten Vogelarten (gemäß LUNG MV 2016), um eine Tötung von Brutvögeln zu vermeiden. Hierzu zählt auch die Vorbereitung des Baufelds auf den Ackerflächen. Kranichbrutplatz (500 m Radius)	Baufeldfreimachung vom 01.09.-28.02. 1.11.-28.02.	Brutvögel
09_V	Sofern doch Eingriffe in Gehölzbestände notwendig werden und die Durchführung dieser nicht außerhalb der Brutzeit besonders früh oder spät brütender Vogelarten möglich ist, ist eine Kontrolle der zu fällenden Gehölze (vor der Fällung) durch einen fachkundigen Ornithologen auf das Vorhandensein von besetzten Nestern notwendig. Achtung: Sollten besetzte Nester vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	01.02.-28.02. und 01.09.-30.11.	Brutvögel



lfd. Nr.	Beschreibung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
10_V	Pflegemanagement Durchführung lärmintensive Arbeiten (z.B. Mahd) in einem Umkreis von 300 m der Rotmilan- und Schwarzmilanbrutplätze außerhalb der Brutzeit Durchführung lärmintensive Arbeiten außerhalb der Kernbrutzeit innerhalb der Fluchtdistanz von Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Kranich und Neuntöter	M 03 - M 08 A 04 - A 09 A 03 - A 09 E 03 - E 08 A03 - E 09 A 02 - E 10 E 04 - E 08	Rotmilan, Schwarzmilan Bluthänfling Feldsperling Goldammer Grauammer Kranich Neuntöter
11_V	Dauerhafte Entfernung der Vegetation auf der Vorhabenfläche bzw. Gewährleistung einer durchgehenden Bautätigkeit, um eine Ansiedlung von Brutvögeln nach Baufeldfreimachung im Baufeld zu vermeiden. Freihaltung der Fläche regelmäßig in Abstimmung mit der ÖBB bis zum Baubeginn zu wiederholen (ca. alle 4 Wochen)	Ab Freimachung des Baufeldes	Brutvögel
12_V	12.1_V Randstreifen (mind. 10 m), welcher außerhalb des E-Zaunes angelegt wird (verringert die Zerschneidungswirkung der für die Art nutzbaren Freifläche), umlaufend, wo Ackerflächen/ Habitate der Art angrenzen, ohne Gehölzbepflanzung 12.2_V Reihenabstand von 5 m zwischen Modulreihen; Engere Reihenabstände sind nur in an Wald oder Feldhecken/ Einzelbäume angrenzenden Bereichen möglich, da diese von der Art gemieden werden (Wald: engere Reihenabstände bis zu einer Entfernung von 120 m möglich; Feldhecken/ Einzelbäume bis max. 50 m) 12.3_V Freifläche in den Anlagen Größe mind. 1 ha unterschiedlicher Ausbildung 12.4_V Schneisen zwischen Modulfeldern von 10 m Breite, angelegt alle 250 m 12.5_V extensive Bewirtschaftung der Flächen 12.6_V Monitoring zum Überprüfen des Erfolgs und	ab Fertigstellung	Feldlerche und weitere Halb- und Offenlandarten

lfd. Nr.	Beschreibung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	ggfs. Nachbessern (1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre nach Fertigstellung)		

Die Maßnahmen des Maßnahmenkonzept zur Feldlerche (12_V) werden im weiteren Verlauf der Planungen noch abgestimmt und endgültig festgelegt. Dargestellt ist der Stand vom 28.04.2023.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Nachfolgend werden diejenigen Maßnahmen dargestellt, welche den Verlust von Lebensstätten geschützter Arten kompensieren sollen.

Tabelle 22: Auflistung der erforderlichen CEF-Maßnahmen

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
CEF 1	Bereitstellung und Anbringung von geeigneten Nisthilfen für Höhlenbrüter, sofern im Rahmen der Maßnahme 10_V potenziell geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Brutvögel festgestellt werden. Kompensationsumfang im Verhältnis 1:2	Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Vogelarten	Brutvögel
CEF 2	Anlage von Heckenstrukturen für Neuntöter und Grauammer, sofern Eingriffe in Gehölzbestände notwendig werden	Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Vogelarten	Neuntöter, Grauammer
CEF 3	Anlegen von Lerchenfenstern auf angrenzenden Ackerkulturen für mindestens 6 Brutpaare (Lerchenfenster auf mind. 6 ha Ackerfläche, 5 Fenster pro Hektar); Die Lerchenfenster sollten auf mind. 2 verschiedene Ackerschläge aufgeteilt werden, da diese bereits von anderen Brutpaaren besiedelt sind und ein Schlag allein nicht zusätzliche 6 Brutpaare Feldlerche „aufnehmen“ kann	Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Vogelarten	Feldlerche

Die Maßnahmen des Maßnahmenkonzept zur Feldlerche (CEF 3) werden im weiteren Verlauf der Planungen noch abgestimmt und endgültig festgelegt. Dargestellt ist der Stand vom 28.04.2023.



6 Zusammenfassung

Für die Planung einer PVA-FFA westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck ist die Aufstellung eines B-Planes notwendig. Im Zuge der Umweltplanung wurde Firma Ökologische Dienste Ortlieb GmbH mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages von der Solea AG beauftragt. Hierfür wurden für die betroffenen Artengruppen Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien Kartierungen und für die Fledermäuse eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Mit der Durchführung des Vorhabens sollten 12 Vermeidungs- und drei CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, um den Eintritt von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. In Bezug auf den Fischotter ist eine Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit beschränkt (02_V). Das Stellen von mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzäunen ist erforderlich (03_V). Darüber hinaus sind für die Amphibien und Reptilien eine geeignete Flächenpflege nach Bauabschluss (04_V) sowie eine durchlässige Umzäunung der PV-FFA (05_V) notwendig. Eine weitere Maßnahme für diese Artengruppen ist der Verzicht einer Überbauung potenzieller Winterquartiere und Lebensstätten (06_V). Eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers kann durch eine Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer Risikoeinschätzung ausgeschlossen (07_V) werden. Bezüglich der Brutvögel ist die Baufeldfreimachung im vorgegebenen Zeitraum (08_V) zu beachten. Sofern Eingriffe in Gehölzbestände notwendig werden, ist zunächst eine Kontrolle der Gehölze auf Besatz (09_V) sowie ggf. geeignete Nisthilfen für Höhlenbrüter bereitzustellen und anzubringen (CEF 1). Für Neuntöter und Grauammer sind dann zudem Ersatzstrukturen in Form von Hecken erforderlich (CEF 2). Die Vegetation auf dem Baufeld ist nach der Baufeldfreimachung dauerhaft zu entfernen. Darüber hinaus ist eine durchgehende Bautätigkeit auf den Flächen zu gewährleisten (11_V). Für die Feldlerche und weitere Halb- und Offenlandarten sind Maßnahmen für Randstreifen, Reihenabstände, Freiflächen, Schneisen, eine extensive Bewirtschaftung sowie ein Monitoring der Maßnahmen erforderlich (12_V). Zudem ist die Anlage von Lerchenfenster in umliegenden Ackerflächen vorgesehen (CEF 3). Das betriebsbedingte Pflegemanagement (lärmintensive Arbeiten) unterliegen für einige Arten einer Zeitenbeschränkung (10_V). Eine ökologische Baubegleitung überwacht die erforderlichen Arbeiten (01_V). Zusätzlich werden mit der Umsetzung der multifunktionalen Kompensationsmaßnahme (s. Umweltbericht ORTLIEB 2023) neuer Lebensraum für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse und Brutvögel geschaffen.

Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet den betroffenen Arten bauzeitlich bzw. langfristig den Lebensraum zu erhalten und die negativen Auswirkungen des Vorhabens auszugleichen.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen kann für die Artengruppen der Amphibien die Tötungen einzelner wandernder Tiere nicht vollkommen ausgeschlossen werden und somit bedarf das Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.



Bei Einhaltung aller geplanten Maßnahmen ist das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem Artenschutzrecht konform durchführbar.



7 Quellenverzeichnis

BAST, H.-D. O. G., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991, 28 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band (1. Auflage). Wiesbaden: AULA-Verlag Wiebelsheim

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse-Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, 33 S.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht - Stand Januar 2006, Skript 247. Bonn - Bad Godesberg 2009.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten - Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Online unter: http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de> [abgerufen 04/2023]

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie - Kurzsteckbriefe (Letzte Änderung: 06.04.2018). Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019a): Nationaler FFH-Bericht 2019 (Berichtsperiode 2013 - 2018) - Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019). Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019b): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zu FFH-Verträglichkeitsprüfung. Detaildaten zu Beeinträchtigungen: Vogelarten. Online unter: http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,3,5&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=17

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2020a): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020b): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Online unter: www.ffh-vp-info.de, Fledermäuse - 5.3 Licht - 5. Erheblichkeitsschwelle

BRUNKEN, D. (2004): Amphibienwanderung zwischen Land und Wasser. NVN7 BSH Merkblatt 69.



DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. 1. Aktualisierung, Stand: August 2018.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. - Kosmos: Stuttgart. 399 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching. 879 S.

FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Leitfaden. 98 S.

GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012). Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP., B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. 799 S.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (G. Fischer), 825 S.

HACHTEL et al. (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Biologische Station Bonn, Auf dem Dransdorfer Berg.

HELLMANN, M. (1996): Untersuchungen an Schlafplätzen von Rotmilan und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *M. migrans*) im nördlichen Harzvorland. Orn. Jber. Mus. Heineanum 14: 111-132.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung - 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.



JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & ZETTLER, M. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung, Stand: April 2002, 32 S.

JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D.V. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1)

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 32 S.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (o. J.): Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW"; Online unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Abgefragt am 30.11.2022)

LFA (2020): Datenbank des Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik im NABU M-V e.V.

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand: 22.07.2015. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg_arten_mv.pdf

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung vom 08. November 2016). Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE).

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie inkl. Artensteckbriefe. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm



LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2023): Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 73 S.

MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 374 S.

METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. In: METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7):13-358.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. 3. Fassung, Stand: Anfang 2012, (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RÖßNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Scarabaeoidea). 2. Fassung, Stand: Dezember 2013, 42 S. + Anhang.

RUSSOW, B. (2010): Botanisches Artenmonitoring von FFH-Arten. Jahresbericht 2010 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung vom 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 54:13-112.

SCHLÜPMANN & KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung: ein Überblick. Methoden der Feldherpetologie in Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15 (pp.7-84) Publisher: Laurenti Verlag

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 275 S.



SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: AULA-Verlag Wiebelsheim.

UMWELTBUNDESAMT (2022): Abschlussbericht Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen; Texte 141/2022; Dessau-Roßlau, Dezember 2022.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Die Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, 51 S.

WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: November 1993, 43 S.

WACHLIN, V. (2010): Zoologisches Artenmonitoring Mecklenburg-Vorpommern, Tagfalter, Kartierungsberichte 2006-2009. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommerns (unveröffentlicht).

WACHLIN, V.; KALLIES, A. & HOPPE, H. (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: 23. Oktober 1997, 88 S.

WAHL, J. & HEINICKE, T. (2013): Aktualisierung der Schwellenwerte zur Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 49/50:85-97.

WETLANDS INTERNATIONAL (2023): Waterbird Population Estimates. Online unter: <http://wpe.wetlands.org/search?form%5Bspecies%5D=grus+grus&form%5Bpopulation%5D=&form%5Bpublication%5D=5> (aufgerufen: 30.01.2023)

WOLFSMONITORING DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021): Bestätigte Wolfsvorkommen im Wolfsgebiet im Jahr 2021 in Mecklenburg-Vorpommern, online unter: <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/> (Abgefragt am 10.11.2021)

ZESSIN, W. K. G. & D. G. W. KÖNIGSTEDT, 1992: Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1992, 68 S.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-RL (FFH-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.



Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).



Anlage 1
zum
Artenschutzfachbeitrag (AFB)
- ENTWURF -

**im Rahmen der Umweltprüfung für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5
„Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und
an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“**





Revierkartierung Brutvögel 2022

Reviermittelpunkte mit Artkürzel

- A - Brutzeitfeststellung
- B - Brutverdacht
- C - Brutnachweis

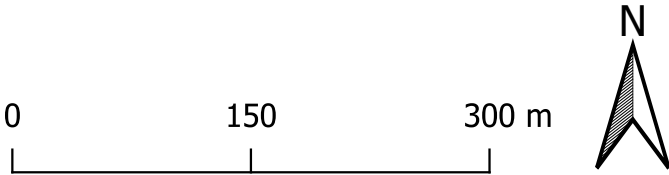
Untersuchungsräume

- Geltungsbereich Baufeld I (Nordost)
- UR Brutvögel, r = 50 m

Digitale Orthophotos:
© GeoBasis-DE MV (2023)

Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)

A = Amsel	KI = Kleiber
B = Buchfink	Ks = Kleinspecht
Ba = Bachstelze	Ku = Kuckuck
Be = Bekassine	Mb = Mäusebussard
Bk = Braunkehlchen	Mg = Mönchsgrasmücke
Bm = Blaumeise	N = Nachtigall
Bp = Baumpieper	Nk_Rk = Nebelkrähe / Rabenkrähe
Bs = Buntspecht	Nt = Neuntöter
Dg = Dorngrasmücke	P = Pirol
E = Elster	R = Rotkehlchen
Ei = Eichelhäher	Rm = Rotmilan
F = Fitis	Ro = Rohrammer
Fe = Feldsperling	Rs = Rauchschwalbe
Fl = Feldlerche	Rt = Ringeltaube
G = Goldammer	S = Star
Ga = Graumammer	Sd = Singdrossel
Gb = Gartenbaumläufer	Sg = Sommergoldhähnchen
Gf = Grünfink	Sm = Schwanzmeise
Gg = Gartengrasmücke	Ssp = Schwarzspecht
Gim = Gimpel	St = Schafstelze
Gp = Gelbspötter	Sti = Stieglitz
Gr = Gartenrotschwanz	Su = Sumpfrohrsänger
Gs = Grauschnäpper	Sum = Sumpfmeise
Gü = Grünspecht	Swk = Schwarzkehlchen
H = Haussperling	Swm = Schwarzmilan
Hä = Bluthänfling	Tf = Turmfalke
He = Heckenbraunelle	Tm = Tannenmeise
Hei = Heidelerche	Wa = Wachtel
Hm = Haubenmeise	Wb = Waldbaumläufer
Hot = Hohltaube	Wls = Waldlaubsänger
Hr = Hausrotschwanz	Wm = Weidenmeise
K = Kohlmeise	Wo = Waldohreule
Kb = Kernbeißer	Z = Zaunkönig
Kch = Kranich	Zi = Zilpzalp
Kg = Klappergrasmücke	



Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m · 18059 Rostock
Tel. 0381-857 608 17 · info@ortlieb-natur.de

Vorhabenträger: G&T 35, Solarpark GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 10 94447 Plattling				
Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck"				
Darstellung: Revierzentren der kartierten Brutvogelarten im Geltungsbereich des Baufeldes I		Bezeichnung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Revierkartierung Brutvögel 2022		
Aufgestellt: 26.01.2023	Maßstab: 1:3.300	Karte: Karte 1a	Bearb. / Zeichner: Elisabeth Haseloff (M.Sc.)	

ENTWURF 28.04.2023



Revierkartierung Brutvögel 2022

Reviermittelpunkte mit Artkürzel

- A - Brutzeitfeststellung
- B - Brutverdacht
- C - Brutnachweis

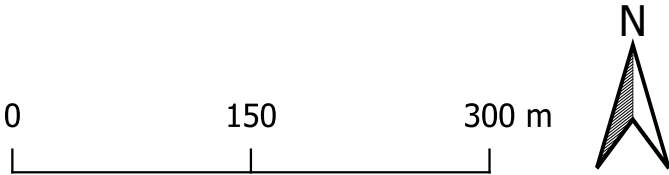
Untersuchungsräume

- Geltungsbereich Baufeld II (Südwest)
- UR Brutvögel, r = 50 m

Digitale Orthophotos:
© GeoBasis-DE MV (2023)

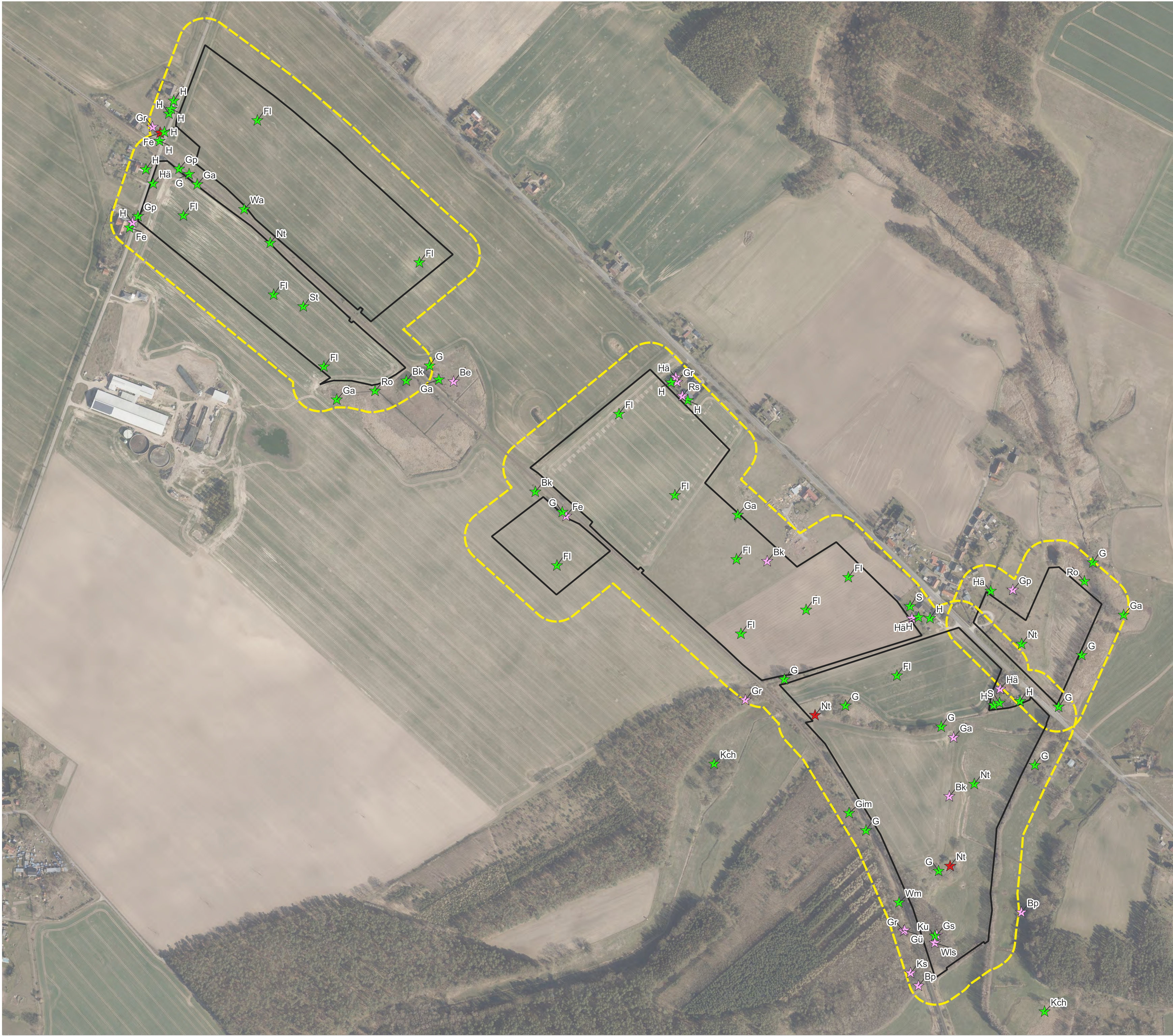
Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)

A = Amsel	KI = Kleiber
B = Buchfink	Ks = Kleinspecht
Ba = Bachstelze	Ku = Kuckuck
Be = Bekassine	Mb = Mäusebussard
Bk = Braunkehlchen	Mg = Mönchsgrasmücke
Bm = Blaumeise	N = Nachtigall
Bp = Baumpieper	Nk_Rk = Nebelkrähe / Rabenkrähe
Bs = Buntspecht	Nt = Neuntöter
Dg = Dorngrasmücke	P = Pirol
E = Elster	R = Rotkehlchen
Ei = Eichelhäher	Rm = Rotmilan
F = Fitis	Ro = Rohrammer
Fe = Feldsperling	Rs = Rauchschwalbe
Fl = Feldlerche	Rt = Ringeltaube
G = Goldammer	S = Star
Ga = Grauammer	Sd = Singdrossel
Gb = Gartenbaumläufer	Sg = Sommergoldhähnchen
Gf = Grünfink	Sm = Schwanzmeise
Gg = Gartengrasmücke	Ssp = Schwarzspecht
Gim = Gimpel	St = Schafstelze
Gp = Gelbspötter	Sti = Stieglitz
Gr = Gartenrotschwanz	Su = Sumpfrohrsänger
Gs = Grauschnäpper	Sum = Sumpfmeise
Gü = Grünspecht	Swk = Schwarzkehlchen
H = Haussperling	Swm = Schwarzmilan
Hä = Bluthänfling	Tf = Turmfalke
He = Heckenbraunelle	Tm = Tannenmeise
Hei = Heidelerche	Wa = Wachtel
Hm = Haubenmeise	Wb = Waldbaumläufer
Hot = Hohltaube	Wis = Waldlaubsänger
Hr = Hausrotschwanz	Wm = Weidenmeise
K = Kohlmeise	Wo = Waldohreule
Kb = Kernbeißer	Z = Zaunkönig
Kch = Kranich	Zi = Zilpzalp
Kg = Klappergrasmücke	



 **Ortlieb**
Ökologische Dienste
Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m · 18059 Rostock
Tel. 0381-857 608 17 · info@ortlieb-natur.de

Vorhabenträger: GSt 35, Solarpark GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 10 94447 Plattling				
Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck"				
Darstellung: Revierzentren der kartierten Brutvogelarten im Geltungsbereich des Baufeldes II		Bezeichnung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Revierkartierung Brutvögel 2022		
Aufgestellt: 26.01.2023	Maßstab: 1:3.300	Karte: Karte 1b	Bearb. / Zeichner: Elisabeth Haseloff (M.Sc.)	
ENTWURF 28.04.2023				



Revierkartierung Brutvögel 2022
Wertgebende Arten

Reviermittelpunkte mit Artkürzel

- ★ A - Brutzeitfeststellung
- ★ B - Brutverdacht
- ★ C - Brutnachweis

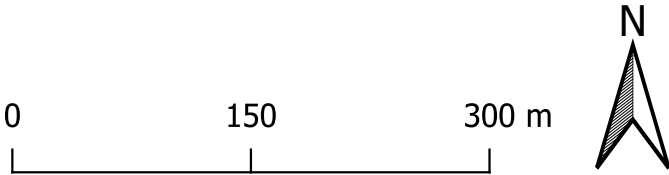
Untersuchungsräume

- Geltungsbereich Baufeld I (Nordost)
- UR Brutvögel, r = 50 m

Digitale Orthophotos:
© GeoBasis-DE MV (2023)

Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)

- Be = Bekassine
- Bk = Braunkelchen
- Bp = Baumpieper
- Fe = Feldsperling
- Fl = Feldlerche
- G = Goldammer
- Ga = Grauschnäpper
- Gim = Gimpel
- Gp = Gelbspötter
- Gr = Gartenrotschwanz
- Gs = Grauschnäpper
- Gü = Grünspecht
- H = Haussperling
- Hä = Bluthänfling
- Hei = Heidelele
- Kch = Kranich
- Ks = Kleinspecht
- Ku = Kuckuck
- Nt = Neuntöter
- P = Pirol
- Rm = Rotmilan
- Ro = Rohrammer
- Rs = Rauchschwalbe
- S = Star
- Ssp = Schwarzspecht
- St = Schafstelze
- Swm = Schwarzmilan
- Tf = Turmfalke
- Wa = Wachtel
- Wis = Waldlaubsänger
- Wm = Weidenmeise
- Wo = Waldohreule



Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m · 18059 Rostock
Tel. 0381-857 608 17 · info@ortlieb-natur.de

Vorhabenträger: GSt 35, Solarpark GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 10 94447 Plattling				
Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck"				
Darstellung: Revierzentren wertgebender Brutvogelarten im Geltungsbereich des Baufeldes I		Bezeichnung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Revierkartierung Brutvögel 2022		
Aufgestellt: 26.01.2023	Maßstab: 1:3.300	Karte: Karte 2a	Bearb. / Zeichner: Elisabeth Haseloff (M.Sc.)	

ENTWURF 28.04.2023



Revierkartierung Brutvögel 2022
Wertgebende Arten

Reviermittelpunkte mit Artkürzel

- ★ A - Brutzeitfeststellung
- ★ B - Brutverdacht
- ★ C - Brutnachweis

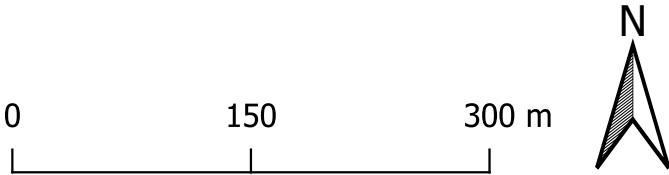
Untersuchungsräume

- ▭ Geltungsbereich Baufeld II (Südwest)
- ▭ UR Brutvögel, r = 50 m

Digitale Orthophotos:
© GeoBasis-DE MV (2023)

Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)

- Be = Bekassine
- Bk = Braunkelchen
- Bp = Baumpieper
- Fe = Feldsperling
- Fl = Feldlerche
- G = Goldammer
- Ga = Grauhammer
- Gim = Gimpel
- Gp = Gelbspötter
- Gr = Gartenrotschwanz
- Gs = Grauschnäpper
- Gü = Grünspecht
- H = Haussperling
- Hä = Bluthänfling
- Hei = Heidelerche
- Kch = Kranich
- Ks = Kleinspecht
- Ku = Kuckuck
- Nt = Neuntöter
- P = Pirol
- Rm = Rotmilan
- Ro = Rohrammer
- Rs = Rauchschwalbe
- S = Star
- Ssp = Schwarzspecht
- St = Schafstelze
- Swm = Schwarzmilan
- Tf = Turmfalke
- Wa = Wachtel
- Wls = Waldlaubsänger
- Wm = Weidenmeise
- Wo = Walddohreule





Ortlieb
Ökologische Dienste

Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m . 18059 Rostock
Tel. 0381-857 608 17 . info@ortlieb-natur.de

Vorhabenträger: GS 35, Solarpark GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 10 94447 Plattling				
Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck"				
Darstellung: Revierzentren wertgebender Brutvogelarten im Geltungsbereich des Baufeldes II		Bezeichnung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Revierkartierung Brutvögel 2022		
Aufgestellt: 26.01.2023	Maßstab: 1:3.300	Karte: Karte 2b	Bearb. / Zeichner: Elisabeth Haseloff (M.Sc.)	
ENTWURF 28.04.2023				



Horste und Nisthilfen mit Nummer und Besatzstatus

- Rotmilan, besetzt
- Schwarzmilan, besetzt
- Mäusebussard, besetzt
- Kolkrabe, besetzt
- Turmfalke, besetzt
- Waldohreule, besetzt
- Weißstorch, unbesetzt
- Schleiereule, besetzt
- Rabenkrähe / Nebelkrähe, besetzt
- Elster, besetzt
- nicht besetzt
- ⊗ nicht mehr vorhanden

Untersuchungsräume

- Geltungsbereich Baufeld I (Nordost) und II (Südwest)
- UR Horste, r = 500 m

Digitale Orthophotos:
© GeoBasis-DE MV (2022)

0 500 1.000 m

N

 **Ortlieb**
Ökologische Dienste
Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m · 18059 Rostock
Tel. 0381-857 608 17 · info@ortlieb-natur.de

Vorhabenträger: GSt 35. Solarpark GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 10 94447 Plattling			
Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck"			
Darstellung: Niststätten Groß- und Greifvögel 2022		Bezeichnung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Revierkartierung Brutvögel 2022	
Aufgestellt: 03.08.2022	Maßstab: 1 : 17.000	Karte: Karte 3	Bearb./Zeichner: E. Haseloff (M.Sc.)
ENTWURF 28.04.2023			



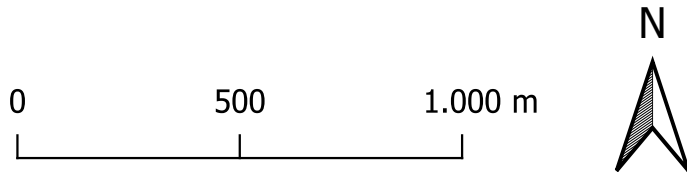
Rastvogelgemeinschaften wandernder Wasservogelarten mit mehr als 100 Individuen

- Blässgans, Nahrung suchend
- Graugans, Nahrung suchend
- Tundrasaatgans, Nahrung suchend
- Waldsaatgans, Nahrung suchend
- Weißwangengans, Nahrung suchend
- Bläss-/ Saatgans, rastend/ ruhend
- Kranich, rastend/ ruhend
- Waldsaatgans, rastend/ ruhend

Untersuchungsräume

- Geltungsbereich Baufeld I (Nordost) und II (Südwest)
- UR Rastvögel, r = 500 m

Digitale Orthophotos:
© GeoBasis-DE MV (2022)





Ortlieb

Ökologische Dienste

Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m . 18059 Rostock
Tel. 0381-857 608 17 . info@ortlieb-natur.de

Vorhabenträger: GSt 35. Solarpark GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 10 94447 Plattling				
Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck"				
Darstellung: Rastvogelgemeinschaften > 100 Individuen			Bezeichnung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Kartierung Rastvögel 2021/22	
Aufgestellt: 03.08.2022	Maßstab: 1 : 17.000	Karte: Karte 4	Bearb./Zeichner: E. Haseloff (M.Sc.)	
ENTWURF 28.04.2023				